

## Person und Name

Ergänzungsbände zum  
Reallexikon der  
Germanischen Altertumskunde

Herausgegeben von  
Heinrich Beck, Dieter Geuenich,  
Heiko Steuer

Band 32



Walter de Gruyter · Berlin · New York  
2002

# Person und Name

Methodische Probleme  
bei der Erstellung  
eines Personennamenbuches des Frühmittelalters

herausgegeben von

Dieter Geuenich  
Wolfgang Haubrichs  
Jörg Jarnut



Walter de Gruyter · Berlin · New York

2002

Beiträge des Kolloquiums „Person und Name“  
in der Tagungsstätte der Werner Reimers Stiftung zu Bad Homburg v. d. H.,  
10.–13. Dezember 1997, veranstaltet durch:

Forschergruppe *Nomen et gens*  
Gerda Henkel Stiftung Düsseldorf  
Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,  
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

Person und Name : methodische Probleme bei der Erstellung eines  
Personennamenbuches des Frühmittelalters ; [Beiträge des Kolloqui-  
ums „Person und Name“ in der Tagungsstätte der Werner-Reimers-  
Stiftung zu Bad Homburg v. d. H., 10.–13. Dezember 1997] / ver-  
anst. durch: Forschergruppe Nomen et Gens ...]. Hrsg. von Dieter  
Greuenich .... – Berlin ; New York : de Gruyter, 2002

(Reallexikon der germanischen Altertumskunde : Ergänzungs-  
bände ; Bd. 32)

ISBN 3-11-016880-4

© Copyright 2002 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außer-  
halb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig  
und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und  
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

## Vorwort

Vom 10. bis 13. Dezember 1997 fand in der Werner Reimers Stiftung zu Bad Homburg eine internationale und interdisziplinäre Tagung zum Thema „Person und Name“ statt, die - wie dieser Band - den Untertitel ‘Methodische Probleme bei der Erstellung eines Personennamenbuches des Frühmittelalters’ trug. Anregung und wichtige Vorüberlegungen zu diesem Kolloquium sind aus dem Kreis der Forschergruppe ‘Nomen et gens’ hervorgegangen, die sich seit geraumer Zeit um die Sammlung, Inventarisierung und Auswertung der Personennamen von der Völkerwanderungszeit bis zur Wende vom achten zum neunten Jahrhundert bemüht und die 1997 bereits - ebenfalls auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Kolloquiums - einen ersten Band mit dem programmatischen Titel *Nomen et gens* (in dieser Reihe) vorgelegt hat, in dem die „historische Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen“ grundsätzlich und exemplarisch diskutiert wurde. Die Tagung von 1997 darf in vielem als die Fortsetzung dieser Diskussion im Hinblick auf methodische Probleme betrachtet werden, so wie sie sich aus historischer und philologischer Sicht für Konzeption und Erstellung eines Personennamenbuchs ergeben. Die konzeptionelle und organisatorische Planung der Tagung lag in den Händen der Historiker Dieter Geuenich (Duisburg) und Jörg Jarnut (Paderborn) sowie des Germanisten Wolfgang Haubrichs (Saarbrücken). Das Kolloquium fand auf Einladung der Werner Reimers Stiftung in Bad Homburg statt. Die Gerda Henkel Stiftung (Düsseldorf) und die Gerhard-Mercator-Universität Duisburg haben die Veranstaltung finanziell unterstützt.

Dieser Band enthält (einschließlich zweier neuer, willkommen die Perspektive erweiternder germanistischer bzw. slavistischer Beiträge) die bearbeiteten Vorträge der Bad Homburger Tagung.

In einem ersten Teil finden sich Beiträge, welche aus internationaler Perspektive die Forschungsgeschichte der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete der Personen- und der Personennamenforschung behandeln. Ganz speziell berücksichtigen sie auch jene großen - erfolgreich abgeschlossenen, noch in Arbeit befindlichen oder auch unvollendet gebliebenen - Versuche, Prosopographien oder Namenbücher für das erste Millenium nach Christi Geburt zu erstellen, die in den letzten dreißig Jahren unternommen wurden und deren Erfahrungen kritisch zu diskutieren waren, um sie in neue Vorhaben einbeziehen zu können. Es ist bemerkenswert, daß sich durch diesen ersten Abschnitt wie ein roter Faden die Erkenntnis zieht, daß der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen historischer Personenforschung und philologischer Namenkunde und der verstärkten Kommunikation zwischen den verschie-

den instrumentierten und verschiedene Ziele verfolgenden Einzelprojekten ein hoher Rang zuzuerkennen sei.

Heikki SOLIN (Helsinki) eröffnet den Band mit einem Überblick über die Entwicklung des römischen Namenssystems, in dem er die spätantiken Veränderungen, die schließlich zur Einnamigkeit führten, in den Vordergrund stellt und insbesondere die identifikatorische Funktionalität einzelner Namenbestandteile in den mehrgliedrigen Namen des römischen Systems als wesentliche Ursache von Veränderungen akzentuiert. Besonders die imponierende Arbeit der finnischen onomastischen Schule findet hier ihre Würdigung. Martin HEINZELMANN (Paris) berichtet aus der Arbeit an seiner 1982 erschienenen *Gallischen Prosopographie*, die aus einer Kritik an der seit den siebziger Jahren publizierten und ihrerseits bereits neue Maßstäbe setzenden *Prosopography of the Later Roman Empire* (PLRE) entstanden ist. Dieter KREMER (Trier) stellt mit *Patronymica Romanica* (PatRom) ein laufendes internationales Projekt vor, dessen Ziel die Herstellung eines historischen Lexikons der romanischen Personennamen ist, und dessen Struktur er am Beispiel der Derivate von lat. *FORTIS* erläutert. Dabei steht die gemeinsame Genese der Personennamenbildung in den romanischen Sprachen und Idiomen im Zentrum; das zentrale Werk wird jedoch ergänzt durch regionale Personennamenbücher, die in Verbindung mit PatRom entstehen sollen. Das für PatRom gesammelte Material wertet Claudia MAAS-CHAUVEAU (Nancy) für die Entwicklung einiger romanischer Namen (*Constabilis, Modestus, Vigor, Vitalis, Aureolus, Natalis*) aus. Vor dem Hintergrund der bedeutsamen Diskussion um die Germanisierung der Namengebung im frühen Mittelalter auch in der Galloromania stellt sie die Frage, ob damit ein völliger Bruch in der lateinischen Namentradition einhergehe oder ob Kontinuitäten erkennbar blieben. Sie kann deutlich machen, daß anscheinend Kontinuität bis in die Neuzeit nur vermittelt über Zwischenglieder wie Heiligennamen oder gestützt auf ein parallel belegtes Lexem des Allgemeinwortschatzes zu fassen ist.

Es folgt eine Gruppe von Beiträgen, die sich mit der Erfassung der germanischen Anthroponymie beschäftigen. Dieter GEUENICH (Duisburg) geht zunächst auf die seit den sechziger Jahren betriebene, aber zu Beginn der achtziger abgebrochene Neubearbeitung des *Förstemann*, des im 19. Jahrhundert entstandenen, aber bis heute unentbehrlichen *Altdeutschen Namenbuchs* von Ernst Förstemann, ein, das gerade 1968 durch einen Ergänzungsband von Henning Kaufmann evaluiert und seit 1968 durch eine auf die Galloromania konzentrierte Sammlung von Marie-Thérèse Morlet ergänzt wurde. Der Beitrag benennt als Hauptgrund für das Scheitern dieser erwünschten Neubearbeitung (die nur in den Niederlanden und in Österreich, also in überschaubaren Größen, zum Erfolg führte), daß man mit der Bearbeitung des Ortsnamenbuchs vor demjenigen des Personennamenbuchs angesichts des häufigen Auftretens von Personennamen in Ortsnamen eine methodisch falsche Grundsatzentscheidung getroffen habe. Hermann REICHERT (Wien) kündigt für sein bewährtes, seit 1986 erschienenes *Lexikon der altgermanischen Namen*, das aus sprachwissenschaftlicher Perspektive den germanischen Namenbestand bis etwa 600 verzeichnet, eine willkommene Neuauflage an. Dieses Lexikon soll ergänzt werden durch ein großangelegtes ergänzendes Projekt der *Studien zur altgermani-*

*schen Namenkunde*, das sich der philologisch-onomastischen Auswertung des gesammelten Materials widmen will; es wird von seinem Initiator und Bearbeiter Robert NEDOMA (Wien) vorgestellt und anhand einiger Probeartikel aus dem Bereich der Runenepigraphie und der Ethnonyme erläutert. Heinrich BECK (Bonn) gibt einen souveränen forschungs- und methodengeschichtlichen Überblick zur Personennamenforschung in und zu Skandinavien, die ja in mancherlei Aspekten vorbildhaft ist. Fragen von weit über den Norden hinausreichendem Interesse, so zur kontrovers diskutierten Bildungsweise von Frauennamen, so zur Problematik einer Einflußnahme auf die skandinavische Namengebung aus dem fränkischen und ‚deutschen‘ Raum im frühen Mittelalter, kommen intensiv zur Sprache. John INSLEY (Heidelberg) führt nachdrücklich in die Probleme, auch unvermutete Probleme der angelsächsischen Namenforschung, ein, und macht deutlich, daß die Editionen der einschlägigen Quellen keineswegs den heutigen Ansprüchen genügen und die anthroponymischen Standardlexika - so das von Searle (1897) - längst überholt, ja unzuverlässig sind, so daß sich auch hier die Frage einer neuen Sammlung und lexikalischen Erfassung stellt - und natürlich auch die Notwendigkeit einer Kooperation mit ‚Nomen et gens‘, ebenso wie im erfreulich fortgeschrittenen skandinavischen Bereich. Die Vorstellung eines bereits weit gediehenen Lexikons „der in literarischen Texten des deutschen Mittelalters enthaltenen Namen“ durch Friedrich DEBUS (Kiel), das manches Material über das Fortleben frühmittelalterlicher Namen, etwa im Bereich der Heldensage, enthält, schließt den germanistischen Bereich ab, wird aber durch einen Überblick von Ernst EICHLER (Leipzig) über den „Stand der slavistischen Personennamenforschung“ auf das Erfreulichste für das zweite große Kontaktgebiet des Germanischen ergänzt.

Der zweite Teil dieses Bandes widmet sich Arbeiten, die innerhalb der Forschergruppe ‚Nomen et gens‘ oder doch in Kontakt mit ihr entstanden sind. Er beginnt mit den grundlegenden und methodisch bedeutsamen Ausführungen von Hans-Werner GOETZ (Hamburg) zur Wahrnehmung der *gentes* in den frühmittelalterlichen Quellen und - zum Vergleich - in der modernen Ethnogeneseforschung. Er macht sehr zu Recht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die dem Versuch entgegenstehen, Personennamen oder gar ihre Träger einem bestimmten ‚Volk‘ zuzuordnen. Die Erfahrungen der Ethnogeneseforschung zeigten, daß bei der Namengebung im früheren Mittelalter wie auch später wohl zahlreiche unterschiedliche Kriterien zusammengewirkt haben werden, so daß Volksbezeichnungen in der zeitgenössischen historiographischen Literatur möglicherweise eher die Wahrnehmungen und Überzeugungen der Autoren denn reale Aufschlüsse über die ethnische Zugehörigkeit von Personen und Personengruppen vermitteln. Es müsse also darüber hinaus die Frage in den Vordergrund treten, welche sonstigen Gruppenzugehörigkeiten die Namengebung des frühen Mittelalters spiegeln könne. Um so wichtiger sei die umfassende Erforschung der Personennamen und ihrer Motivation in jener sonst so quellenarmen Zeit. Die schon in Gang befindliche Arbeit an den Namen zeigen die nächsten beiden Studien: Gerd KAMPERS (Bonn) berichtet von konkreten Erfahrungen und Methodenproblemen bei der Erstellung eines „Corpus der Personennamen und Personen der ostgermanischen *gentes* und *regna*“. Er legt erste

Auswertungen des Namenschatzes einzelner Quellen beispielhaft vor und weist auf die Notwendigkeit hin, das überlieferte Namengut im Hinblick auf seine Funktion innerhalb der jeweiligen Quellen zu gewichten. Ein zweites fortgeschrittenes Corpus präsentieren Jörg JARNUT und Sascha KÄUPER (Paderborn) mit der Arbeit an einer „langobardischen Prosopographie“ und an einem „langobardischen Namenbuch“, in der zunächst die Rezeptionsgeschichte der *Prosopographischen und sozialgeschichtlichen Studien zum Langobardenreich in Italien* von 1972 nachgezeichnet und dann die Fortschritte auf dem Wege zu einer „elektronischen Prosopographie“ skizziert werden. Daß es zweifellos areale (in manchen Fällen sicherlich ursprünglich gentile) Spezifitäten in der Namengebung gibt, demonstriert Wolfgang HAUBRICHS (Saarbrücken) an einem kleinen, aber original überlieferten Corpus frühmittelalterlicher Personennamen aus Inschriften des Poitou. Er versucht an diesem Beispiel die möglichen systematischen Kriterien für eine areale Zuordnung auf der phonetisch-phonologischen, der morphologischen und der lexikalisch-semanticen Ebene der Personennamen (und Personennamenelemente) zu diskutieren. Heinrich TIEFENBACH (Regensburg) illustriert anhand der in zwei hochmittelalterlichen Handschriften erhaltenen frühen Urkunden aus dem westfälischen Kloster Werden, in welchem Maße noch nicht kritisch publiziertes Quellenmaterial Aufschlüsse über lautgeschichtliche Entwicklungen und fremde Interferenzen im Namenmaterial einer bestimmten Region, hier aus dem romanischen Westen, im Namenmaterial einer Region für den quellenarmen Bereich der frühen ‚theodischen‘ Sprachentwicklung bieten kann, wobei diese akribisch erarbeiteten Ergebnisse wiederum Rückschlüsse auf die historischen Bindungen eines Ortes, hier der Abtei Werden an Châlons-sur-Marne im 9. Jahrhundert zulassen. Abschließend macht Albrecht GREULE (Regensburg) auf eine für die Personennamenforschung oft übersehene Quelle aufmerksam: ‚Personennamen in Ortsnamen‘, ein Thema, dem sich auch der soeben erscheinende Band *Personenname und Ortsname* (hg. von H. Tiefenbach und H. Löffler, Heidelberg 2000) widmet. Der Beitrag in diesem Band unterrichtet über die Art der Behandlung von Personennamen in neueren Ortsnamenbüchern und zeigt, in welcher Weise mit methodischer Vorsicht dieser Personennamenschatz onomastisch und prosopographisch gehoben werden kann. Die logische Folgerung ist die Skizzierung des Projekts eines „Namencorpus der bis ca. 800 in Ortsnamen belegten germanischen Personennamen“, das ein frühmittelalterliches Personennamenbuch nutzbringend flankieren kann.

Der Band will die interdisziplinäre, internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Personennamenforschung des frühen Mittelalters anregen und glaubt zeigen zu können, welche beachtenswerten historischen und philologischen Erkenntnismöglichkeiten sich in quellenarmer Zeit auf diesem Felde bei geduldiger Sammlung und methodisch umsichtiger Auswertung eröffnen.

November 2000

Dieter Geuenich  
Wolfgang Haubrichs  
Jörg Jarnut

## Inhaltsverzeichnis

### Vorwort

HEIKKI SOLIN Zur Entwicklung des römischen Namensystems.....	1
MARTIN HEINZELMANN <i>Die Gallische Prosopographie 260-527:</i> Erfahrungen und Bemerkungen.....	18
DIETER KREMER <i>PatRom. Genese, Ziele und Methoden eines umfassenden</i> <i>Romanischen Namenbuches.....</i>	30
CLAUDIA MAAS-CHAUVEAU Lateinische Namentradition: Bruch oder Kontinuität? .....	59
DIETER GEUENICH Gründe für das Scheitern eines ‚Neuen Förstemann‘ .....	83
HERRMANN REICHERT <i>Das Lexikon der altgermanischen Namen.</i> Vorankündigung einer 2. Auflage .....	100
ROBERT NEDOMA Altgermanische Anthroponyme in runenepigraphischen und anderen Quellen. Ein Projektbericht .....	105
HEINRICH BECK Skandinavische Beiträge zur Personennamenforschung .....	127
JOHN INSLEY The Study of Old English Personal Names and Anthroponymic Lexika.....	148
FRIEDHELM DEBUS Ein Lexikon der in literarischen Texten des deutschen Mittelalters enthaltenen Namen.....	177

ERNST EICHLER Zum Stand der slavistischen Personennamenforschung. (unter Berücksichtigung von <i>Nomen et gens</i> ) .....	195
HANS-WERNER GOETZ <i>Gentes</i> in der Wahrnehmung frühmittelalterlicher Autoren und moderner Ethnogeneseforschung: Zur Problematik einer gentilen Zuordnung von Personennamen .....	204
GERD KAMPERS Auf dem Weg zu einem Corpus der Personennamen und Personen der ostgermanischen <i>gentes</i> und ihrer <i>regna</i> . Erfahrungen aus einem Teilprojekt von <i>Nomen et gens</i> .....	221
JÖRG JARNUT und SASCHA KÄUPER Langobardische Prosopographie und langobardisches Namenbuch. Erfahrungen und Erwartungen .....	250
WOLFGANG HAUBRICHS Aspekte des philologischen Nachweises der Gruppenspezifität von Personennamen. Methodische Beobachtungen an einem Inschriftencorpus aus dem Poitou .....	265
HEINRICH TIEFENBACH Zu den Personennamen der frühen Werdener Urkunden .....	280
ALBRECHT GREULE Personennamen in Ortsnamenbüchern. Plädoyer für ein Namenbuch der toponymischen Personennamen .....	305

## Zur Entwicklung des römischen Namensystems

HEIKKI SOLIN

Folgende Übersicht will kurz über die Entwicklung des römischen Namenwesens referieren, wobei besonderes Augenmerk, dem Anliegen der Bad Homburger Tagung entsprechend, auf die spätere Zeit gelegt wird. Doch müssen wir auch bei früheren Verhältnissen länger verweilen, denn ohne eine eingehende Vertiefung in das Namenwesen der späten Republik und des Prinzipats kann man die spätere Entwicklung nicht verstehen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei sofort klargestellt, daß vorliegende Übersicht weder als eine allgemeine Einführung in die Problematik des römischen Namenwesens noch als eine erschöpfende Behandlung der Entwicklung des römischen Namensystems verstanden sein will. Im folgenden werden nur einige – teils notwendigerweise subjektive – Überlegungen dazu dargeboten, wie sich der Verfasser die Entwicklung der römischen Namen vorstellt.<sup>1</sup> Manche wichtige und interessante Einzelheiten wurden übersprungen.

---

<sup>1</sup> Einige neuere allgemeine Literatur: Rix, Helmut: „Römische Personennamen“, in: *Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik I*, Berlin / New York 1995, S. 724-732 (gute Einführung in die sprachhistorische Problematik); Solin, Heikki: „Anthroponymie und Epigraphik. Einheimische und fremde Bevölkerung“, in: *Hyperboreus. Studia Classica* 1 (1994-1995) S. 93-117; Ders.: „Names, Personal, Roman“, in: *Oxford Classical Dictionary*, Oxford 1996, S. 1024-1026; Ders.: „Namen im alten Rom“, in: *Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik II*, Berlin / New York 1996, S. 1041-1048; Ders.: „Romerskt namnskick“, in: Th. Andersson / E. Brylla / A. Jacobson-Widding (Hgg.): *Personnamn och social identitet. Handlingar från ett Natur och Kultur-symposium i Sigtuna 19-22 september 1996*, Stockholm 1998, S. 179-193 (mit engl. Zusammenfassung: „Roman Personal Names“); Bauman, Richard A.: „Personal Names, Adoptions and Families of the Roman Jurists“, in: *ZRG R. A.* 108 (1991) S. 1-20 (unergiebig); Gallivan, Paul: „The Nomenclature Patterns of the Roman Upper Class in the Early Empire“, in: *Antichthon* 26 (1992), S. 51-79 (verfehlt); Salway, Benet: „What’s in a Name? A Survey of Roman Onomastic Practice from c. 700 B.C. to A.D. 700“, in: *JRS* 84 (1994) S. 124-145 (etwas unanschaulich und im einzelnen anfechtbar; die der Spätantike gewidmeten Partien enthalten gute Bemerkungen); Jones, F.: *Nominum ratio. Aspects of the Use of Personal Names in Greek and Latin*, Liverpool Classical Papers 4, Liverpool 1996 (etwas chaotisch); Castritius, Helmut: „Das römische Namensystem – Von der Dreinamigkeit zur Einnamigkeit?“, in: *Nomen et gens. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen*, Berlin / New York 1997, S. 30-40 (im einzelnen anfechtbar und stellenweise undeutlich in der Gedankenführung; gute Bemerkungen zur spätantiken Namengebung); Kunst, Christiane: „Identität und Unsterblichkeit: Zur Bedeutung des römischen Personennamens“, in: *Klio* 81 (1999) S. 156-179 (wenig ertragreich; im Ausdruck oft unpräzise und im Gedankengang undeutlich). Eigens sei erwähnt der Kongreßband Rizakis, Athanasios (Hg.): *Roman Onomastics in the Greek East. Social and Political Aspects. Proceedings of the International Colloquium organized by the Finnish Institute and the Centre for Greek and Roman Antiquity, Athens 7-9 Septem-*

Während der klassischen Zeit der römischen Republik haben sich die grundlegenden Züge des römischen Namensystems konsolidiert, d. h. der Gebrauch des Gentilnamens als Auszeichnung des römischen Bürgers und die Einbürgerung des Cognomens als eines festen Bestandteils der Nomenklatur des Patriziats und auch eines Teiles der plebejischen Nobilität. Als Folge einer langen Entwicklung sah das römische Namensystem gegen Ende der republikanischen Zeit folgendermaßen aus: Die männlichen Mitglieder des römischen Patriziats führten in der Regel drei Namen, den Vornamen (*praenomen*), den Gentilnamen (*nomen gentilicium* oder *gentile*) und das Cognomen. Ursprünglich hatte der Vorname die identifikatorische Funktion der Person inne; man kann in den senatorischen Familien bis in die frühe Kaiserzeit das deutliche Bestreben beobachten, den Söhnen unterschiedliche Praenomina zu geben. Das heißt, es war das Praenomen, das die Funktion des Individualnamens innehatte; da freilich die Zahl der gebräuchlichen Vornamen verhältnismäßig gering geworden war, ist es verständlich, daß dieser Umstand dazu beigetragen hat, daß die Bedeutung der Vornamen als identifikatorisches Erkennungsmerkmal abzunehmen begann; wir kommen bald auf dieses bedeutsame Phänomen zurück. Dann das Cognomen: Da es schon früh erblich geworden war, so daß Mitglieder derselben Familie oder auch eines größeren Verwandtschaftskreises nur durch ihre Vornamen (die, wenn auch nicht bei Brüdern, so schon bei Vettern, oft dieselben sein konnten) unterschieden werden konnten, was innerhalb eines Großverbandes wegen der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Vornamen auch beträchtliche Schwierigkeiten identifikatorischer Natur mit sich bringen konnte, erhielten manche Patrizier der großen Familienverbände ein zusätzliches Cognomen, damit der so ergänzte Name der identifikatorischen Funktion besser dienen könnte, besonders im öffentlichen Leben oder im Censuszusammenhang; aber auch das zusätzliche Cognomen konnte erblich werden, so daß der Namens Träger eigentlich noch ein drittes Cognomen benötigte. Als Beispiel diene der große Zweig der Cornelia Scipiones: Die gens Cornelia hat sich früh in mehrere Geschlechtslinien verzweigt, außer den Cornelia Scipiones etwa in Cornelia Cossi, Cornelia Dolabellae, Cornelia Lentuli usw. Die Scipionen wiederum haben sich weiter abgezweigt, z. B. in Cornelia Scipiones Nasicae, wobei die Mitglieder dieses Zweiges noch ein drittes Cognomen erhalten konnten, das die Person innerhalb des Zweiges auszeichnete; so ist im Namen des P. Cornelius Scipio Nasica Serapio, Konsul 138 v. Chr. (RE IV 1501 Nr. 354), der letzte Bestandteil sein Individualcognomen; freilich war ihm *Serapio* nicht bei der Geburt zugelegt, sondern ihm von seinem Gegner, dem Volkstribun C. Curiatius wegen seiner Ähnlichkeit mit irgendeinem Sklaven oder Freigelassenen dieses Namen angehängt worden; andererseits wurde aber *Serapio* in der Familie weitergeführt, denn sein Sohn, der Konsul 111 v. Chr. (RE IV 1504 Nr. 355) trug alle drei Cognomina, d. h. *Serapio* wurde in der Familie als ein wirkliches Cognomen empfunden. Die Cognomina waren lange Zeit ein Kennzeichen patrizischer Familien, aber seit der mittleren Republik begann man auch in der plebejischen Nobilität Cognomina zu gebrauchen (z. B. Sempronii Gracchi). In der

---

ber 1993 (Meletemata 21), Athens 1996, mit einleitenden Bemerkungen von Heikki Solin: „Ancient Onomastics. Perspectives and Problems“, S. 1-9.

Nomenklatur des dritten Standes bürgerte sich das Cognomen viel später ein, erst in der Übergangszeit von der Republik zur Kaiserzeit. Davon bald mehr.

Der Gebrauch von drei verschiedenen Namenbestandteilen, das sog. *tria nomina*-System (Vorname, Gentilname, Cognomen), war den männlichen Vertretern der römischen Oberklasse vorbehalten. Die freigebohrenen Frauen hatten in Rom in der Regel keinen Vornamen, weder in der Nobilität noch bei dem gemeinen Volk.<sup>2</sup> Ihr Gentilname (den sie bei der Heirat behielten) unterschied sich von der männlichen Form nur durch feminine Motion. Auch hatten die Frauen in der republikanischen Zeit von Hause aus normalerweise keine Cognomina. So heißt die Gracchenmutter, Tochter Scipios des Älteren, nur *Cornelia P. f.* Die Ausnahmen sind weniger zahlreich, z. B. *Caecilia Metella*, Name mehrerer Frauen in der Familie der Caecilii Metelli (hier war die Ingebrauchnahme eines Cognomens schon aus morphologischen Gründen leichter als bei den Scipionen, indem sich aus *Scipio* ein Frauename durch Motion nur mit Mühe hätte bilden lassen).<sup>3</sup>

Was bisher vorgetragen wurde, betrifft nur freigeborene Bürger/Bürgerinnen. Sklaven und Fremde (*peregrini*) tragen nur einen Namen (der nomenklatorisch dem Cognomen entspricht). Freigelassene und Neubürger wiederum haben im Prinzip eine ähnliche Namensequenz wie freigeborene Römer; da aber ihre Namenform sozusagen von entscheidender Bedeutung für die großen Umwälzungen ist, die im römischen Namensystem gegen Ende der republikanischen Zeit eingetroffen sind, wird darüber in Kürze ausführlicher referiert.

Der Name eines Römers der republikanischen Zeit enthielt noch einige zusätzliche Bestandteile. So die Angabe des Vaters, die Filiation, die aus dem Vatersnamen im Genetiv, gefolgt von *filius*, besteht; der Regel nach werden beide abgekürzt wiedergegeben und zwischen dem Gentilnamen und Cognomen placiert: zum Beispiel *M(arcus) Tullius M(arci) f(ilius) Cicero*. Auch der Name des Großvaters konnte angegeben werden, gelegentlich sogar des Urgroßvaters, ausnahmsweise auch des Ururgroßvaters (Beispiel CIL II<sup>2</sup> 7, 97 [Obulco] [---]s *Q(uinti) f(ilius), Q(uinti) n(epos), Q(uinti) pron(epos), Q(uinti) abn(epos) Gal(eria sc. tribu) Hispanus*). Ein weiterer zusätzlicher Bestandteil war die Tribusbezeichnung, die nach der Angabe des Vaters erfolgte, auch sie abgekürzt, normalerweise mit drei Lettern: *M. Tullius M. f. Cor(nelia sc. tribu) Cicero*. Diese zwei Elemente gehören nicht zum

<sup>2</sup> In älteren Zeiten konnten Frauen Vornamen führen, die oft in Inschriften außerhalb von Rom belegt sind, wie z. B. in Pisaurum oder Praeneste. Sie bestanden entweder aus femininen Formen von Männervornamen oder aber aus deskriptiven Bezeichnungen, die wahrscheinlich die Reihenfolge bei der Geburt angeben: *Maior, Minor, Maxuma, Paulla, Secunda, Tertia*. Es handelt sich um eine provinzielle Namensgewohnheit, die in kleinen italischen Gemeinden bekannter als in Rom ist. Später, in der schon etwas vorgerückten Kaiserzeit, führten Frauen der städtischen Oberklassen besonders im griechischen Osten Vornamen, die der Regel nach feminine Formen von männlichen Praenomina waren (üblich war z. B. *Tiberia*). Zu weiblichen Vornamen vgl. Kajava, Mika: *Roman Female Praenomina. Studies in the Nomenclature of Roman Women, Acta IRF 14*, Rom 1994.

<sup>3</sup> Zu weiblichen Cognomina im römischen Namensystem vgl. Kajanto, Iiro: "On the Peculiarities of Women's Nomenclature", in: *L'onomastique latine*, Paris 1977, S. 147-159.

eigentlichen Namen, da sie die Person nicht direkt kennzeichnen. Ihre Verwendung wurde von Gesetzestexten freilich gefordert (wie in der *Lex Acilia de repetundis* vom Jahre 122 v. Chr. oder in der *tabula Heracleensis* vom Jahre 45 v. Chr.), aber besonders die Tribusbezeichnung fehlt oft auch in offiziellen Urkunden. Die Filiation, deren Gebrauch in Texten verschiedenen Öffentlichkeitsgrades ebenso fakultativ war, wurde auch in der Nomenklatur von Frauen verwendet,<sup>4</sup> nicht aber die Tribusbezeichnung, da die Frauen nicht in eine Tribus eingeschrieben waren.

Ein charakteristisches Kennzeichen der aristokratischen Namengebung der republikanischen Zeit – wie auch der Kaiserzeit – sind die wegen Adoption eingetretenen Änderungen im Namen eines Senators. Adoptionen waren häufig unter der Senatsaristokratie der mittleren und späteren republikanischen Zeit; und wenn ein Kind adoptiert wurde, nahm es den vollständigen Namen seines Adoptivvaters an, erhielt aber ein zweites Cognomen, das mittels des Suffixes *-ianus* aus dem Gentilnamen des natürlichen Vaters gebildet war. Das klassische Beispiel ist Scipio der Jüngere, mit vollständigem Namen *P. Cornelius P. f. Scipio Aemilianus*, der ein natürlicher Sohn des L. Aemilius Paullus, des Helden bei Pydna, war. Zuweilen konnte der Adoptivsohn sein ursprüngliches Cognomen als solches behalten (Beispiel *M. Terentius Varro Lucullus* [Konsul 73 v. Chr.], ein von M. Terentius Varro adoptierter Sohn eines M.(?) Licinius Lucullus).<sup>5</sup> Wenn wir noch die sog. Siegerbeinamen erwähnen, die dem siegreichen Feldherrn aufgrund des Namen der von ihm eroberten Ortschaft oder des besiegten Volkes verliehen wurden (sie konnten übrigens erblich und dadurch zu richtigen Cognomina werden; Beispiel *Messalla*),<sup>6</sup> haben wir die wichtigsten Züge der offiziellen Nomenklatur der republikanischen Zeit ausgeschöpft. Über den mehr intimen Gebrauch der Namen wissen wir weniger, doch muß es im Umgang in den Familien Mittel gegeben haben, mit welchen zum Beispiel Frauen (sowohl Erwachsene wie Töchter), die sonst nur einen Namen, das Gentilicium, hatten, voneinander unterschieden werden konnten. Wenn Cicero seine geliebte Tochter *Tulliola* nannte, war das eine Koseform, wodurch die Tochter auch von ihren Tanten und anderen weiblichen Verwandten väterlicherseits unterschieden wurde. Oder von der Frau des Maecenas, *Terentia*, wissen wir, daß sie auch *Terentilla* genannt wurde.

Nun aber wollen wir den Startschuß der großen Umwälzung des römischen Namenwesens hören und versetzen uns in die Zeit der ausgehenden Republik, genauer in die stürmische Zeit der vierziger und dreißiger Jahre v. Chr. Wie wir schon gesehen haben, blieb das Praenomen bis ins Ende der republikanischen Zeit

<sup>4</sup> In der Tat war die Filiation im Namen einer Frau wichtig für eine nähere Identifizierung in der späteren republikanischen Zeit, als die Frauen noch keine Cognomina führten und nicht mehr Praenomina trugen.

<sup>5</sup> Zu Adoptionsnamen der republikanischen Zeit vgl. Shackleton Bailey, David R.: *Two Studies in Roman Nomenclature*, Atlanta <sup>2</sup>1991, S. 53-86; der Kaiserzeit Salomies, Olli: *Adoptive and Polyonymous Nomenclature in the Roman Empire*, Helsinki 1992.

<sup>6</sup> Eine eingehende Untersuchung über die Siegerbeinamen der republikanischen Zeit steht noch aus. Einige Bemerkungen in Solin, Heikki: „Beiträge zur Namengebung der Senatoren“, in: *Epigrafia e ordine senatorio*, Bd. I, Rom 1982 (ersch. 1984), S. 426f.

der eigentliche Individualname par excellence in römischen Familien, da in der Nobilität das Cognomen erblich geworden war und das gemeine Volk des dritten Standes in der Regel überhaupt keine Cognomina führte. Was ist aber nun in der Triumviratszeit und in den letzten Jahrzehnten vor Christi Geburt geschehen? Ich gehe von einer kürzlich von mir gemachten Beobachtung aus, mit welcher anzufangen um so passender ist, als wir uns auf deutschem Boden befinden. In der römischen Militäranlage bei Haltern an der Lippe in Westfalen ist eine große Anzahl von Gefäßinschriften zutage gekommen, in denen Namen des Personals und der Angehörigen der Militärverwaltung eingeritzt sind.<sup>7</sup> Die Inschriften lassen sich in die mitteleugusteische Zeit, etwa zwischen 8/5 v. Chr. und 9 n. Chr., datieren. Nun fehlen in den Halterner Namenformen auffallend oft die Vornamen, die Schreiber nennen sich entweder mit bloßem Gentile oder Gentile + Cognomen.<sup>8</sup> Hier ist ein deutlicher Hinweis auf provinziale Namenverwendung zu erkennen. Denn um Christi Geburt spielten in Rom und Italien bei der Benennung von Söhnen die Praenomina noch eine zentrale Rolle; wie schon hervorgehoben, war der Vorname der eigentliche Individualname, und deswegen bestand keine Notwendigkeit, vom Cognomen umfassenderen Gebrauch zu machen. Dagegen läßt sich zeigen, daß bei der Ausbreitung der Verwendung des Cognomens die mit dem Bürgerrecht bedachten Provinzialen eine wichtige Rolle spielten, da sie in der Regel ihren ursprünglichen Individualnamen als persönliches Cognomen annahmen. Die Söhne von C. Valerius Caburus, einem angesehenen gallischen Häuptling aus dem Stamme der Helvier, der im Jahre 83 v. Chr. das Bürgerrecht von C. Valerius Flaccus erhalten hatte (Caes. Gall. 1, 47), hießen C. Valerius Procillus und C. Valerius Domnotaurus; wichtig ist dabei, daß die Söhne das Bürgerrecht (und somit ihren Vornamen) nicht gleichzeitig mit ihrem Vater erhielten, wie aus Caesars Wortlaut hervorgeht, sondern wohl beträchtlich später, d.h., daß ihr Praenomen zunächst von ihrem Vater herrührt. In solchen Konstellationen war die Verwendung nur eines Vornamen in der Familie eher Regel als Ausnahme, was dazu beitrug, daß die Bedeutung der Vornamen als eigentliche Individualnamen abzunehmen begann und die Cognomina an ihre Stelle traten. Diese grundlegende Veränderung im onomastischen System scheint sich außerhalb des Senatorenstandes durchgesetzt zu haben, und zwar zuerst unter den Provinzialen. Dasselbe kann man in der Namenform der Freigelassenen beobachten: Zum einen bürgerte sich auch offiziell das Cognomen in der Nomenklatur der Freigelassenen ein, wohl aufgrund einer Ende des zweiten bzw. Anfang des ersten Jahrhunderts v. Chr. verbindlich gewordenen Praxis,<sup>9</sup> daß sie ih-

<sup>7</sup> Maßgebliche Edition: Galsterer, Brigitte: *Die Graffiti auf der römischen Gefäßkeramik aus Haltern* (Bodenaltertümer Westfalens 20), Münster 1983.

<sup>8</sup> Dazu vgl. Solin, Heikki: „Historische und namenkundliche Überlegungen zu den Halterner Graffiti“, in: *Klio* 71 (1989) S. 290-301.

<sup>9</sup> Daran ändert nichts, daß das Cognomen als Überbleibsel alter onomastischer Usancen gelegentlich bis in die augusteische Zeit in epigraphischen Urkunden fehlen kann. Dazu vgl. Solin, Heikki: „Onomastica ed epigrafia. Riflessioni sull'esegesi onomastica delle iscrizioni romane“, in: *QUCC* 18 (1974) S. 125-130; Panciera, Silvio: in: *L'onomastique latine*, Paris 1977, S. 192-198; Cébeillac-Gervasoni, Mireille: „Le cognomen des affranchis. Quelques remarques de chronologie“, in: *Annales Latini Montium Arvernorum, Bulletin du groupe d'études latines de l'Université de Clermont* 16 (1989) 89-100.

ren alten Sklavennamen als Cognomen behalten mußten (im zweiten Jahrhundert v. Chr. war den Freigelassenen wohl verwehrt gewesen, ein Cognomen urkundlich zu führen, wie aus der freilich mageren Dokumentation hervorzugehen scheint).<sup>10</sup> Zum zweiten wurde es etwa seit den letzten Jahrzehnten v. Chr. eine Regel, daß die Freigelassenen den Vornamen ihres Patrons annahmen (früher stand für Freigelassene die Wahl des Praenomens frei). Das bedeutet, daß in großen Gesinden alle Freigelassenen dasselbe Praenomen führten, was zur Folge hatte, daß jetzt ihr Cognomen ihr Individualname wurde; es konnte ja als ihr ehemaliger Sklavename nicht erblich sein. Dies führte dann seit Anfang der Kaiserzeit u.a. dazu, daß die kaiserlichen Freigelassenen, die in den kaiserlichen Dienerschaften massenhaft auftraten, allesamt den dem betreffenden Kaiser eigenen Vornamen führten, also *C. Iulius, Ti. Claudius, T. Flavius, P. Aelius* usw. hießen; und da ihre Söhne und späteren Nachkommen in der Regel (nicht aber immer!) dasselbe Praenomen führten, bedeutete das eine drastische Abnahme der Bedeutung des Vornamen als des Individualnamen par excellence.

Wir sehen also: das Cognomen ist seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. anfangs nur langsam in die Nomenklatur des gemeinen Volkes eingedrungen; das kann man gut anhand der stadtrömischen Dokumentation beobachten, doch war die Gewohnheit, sich Cognomina anzueignen, nicht unbekannt in der Namensgebung der römischen Plebs gegen Ende der republikanischen Zeit: das zeigen die stadtrömischen Inschriften.<sup>11</sup> Was noch wichtig zu notieren ist, ist die Tatsache, daß die Mehrzahl dieser Cognomina bei der Geburt verliehen wurde, wie ihr monotoner Charakter zu zeigen scheint. Aus dem monotonen Charakter dieser Cognomina und aus der Tatsache, daß die Söhne in derselben Familie unterschiedliche Cognomina führen können, ergibt sich eine grundlegende Tatsache: diese Cognomina waren nicht mehr erblich, wie die senatorischen Cognomina, sondern übten deutlich die Funktion des Individualnamens aus. Ähnliche Beobachtungen können auch anderswo gemacht werden, wobei sich besonders zwei Gruppen hervorheben. Zuerst die städtische Aristokratie in Italien: man sieht deutlich z.B. anhand der praenestischen epigraphischen Dokumentation (datierbar ins 3./2. Jh. v. Chr.), wie die Führungsschicht des freien Praeneste nicht selten Gebrauch von Cognomina machte, wohl in Anlehnung an onomastische Gewohnheiten der stadtrömischen Aristokratie.<sup>12</sup> Zweitens die Söhne von Freigelassenen, die selbst meistens Freigeborene waren und die oft Cognomina, und zwar Individualcognomina schon um 100 v.

<sup>10</sup> Zur Einbürgerung des Cognomens in der Nomenklatur der Freigelassenen vgl. Solin, Heikki: *Beiträge zur Kenntnis der griechischen Personennamen in Rom I*, Helsinki 1971, 92f; Ders. (wie Anm. 9); Salomies, Olli: *Die römischen Vornamen. Studien zur römischen Namensgebung*, Helsinki 1987.

<sup>11</sup> Vgl. Solin, Heikki: „Sul consolidarsi del cognome nell'età repubblicana al di fuori della classe senatoria e dei liberti“, in: *Epigrafia. Actes du colloque international d'épigraphie latine en mémoire de A. Degrassi (Rome 1988)*, Rom 1991, S. 158-163.

<sup>12</sup> Vgl. Solin (wie Anm. 11), S. 165-171. Freilich sind die Cognomina in manchen Fällen erblich, aber persönliche Cognomina fehlen durchaus nicht.

Chr. führen, was etwa aus den Inschriften von Capua ersichtlich wird.<sup>13</sup> Daneben gibt es noch interessante Einzelfälle aus dem zweiten Jahrhundert, die zeigen, daß es der Plebs der mittleren Republik durchaus nicht verwehrt war, Cognomina zu führen; um nur ein Beispiel zu nennen, begegnet auf Delos ein Italiker oder eher ein Römer namens *M. Tuscenius L. f. Nobilior* (CIL <sup>2</sup>1 749, um 125 v. Chr.), der sein sehr auffallendes Cognomen wohl aufgrund des Vorbildes des berühmten Generals Fulvius Nobilior erhalten hat. Im ganzen wurde jedoch in der Namengebung der gemeinen Plebs bis in die spätrepublikanische Zeit vom Cognomen nur sparsam Gebrauch gemacht. Erst mit den großen gesellschaftlichen Umwälzungen der römischen Bevölkerung, als ein immer größer werdender Anteil der Einwohnerschaft Roms und anderer Großstädte aus Nachkommen von Freigelassenen oder Neubürgern bestand, setzte sich in allen Gesellschaftsklassen das neue System des persönlichen Cognomens durch, auch unter dem stadtrömischen Pöbel, ohne Rücksicht darauf, ob die Mitglieder der zu ihm gehörenden Familien sich als Vertreter von alten römischen Geschlechtsverbänden ohne fremde oder libertine Zutat angesehen haben oder nicht. Der Einfluß des Vorbilds war groß, auch aus Prestigegründen: Wenn die Oberklasse Cognomina hatte und auch die Nachkommen von Freigelassenen mit der Vergabe dieser ursprünglich aristokratischen Distinktion protzten (den Freigelassenensöhnen wurden vielfach lateinische Cognomina zugelegt, nicht mehr griechische, die ihre Eltern als unfrei Geborene gekennzeichnet hatten), wollten die Vertreter der freigeborenen Plebs nicht mit weniger zufrieden sein. Zum Schluß sei noch ein weiterer Aspekt erwähnt: Die Frauen, die von Hause aus kein Praenomen hatten, brauchten neben dem Gentilnamen einen weiteren Namen, damit ihr Name der identifikatorischen Funktion besser diene; für diese Aufgabe war das Cognomen besonders geeignet, und es gibt in der Tat einige Anzeichen dafür, daß in der Übergangsperiode von der Republik zur Kaiserzeit, als das Cognomen üblicher in Gebrauch kam, Frauen oft solche Cognomina erhielten, die oben besprochene alte Frauenvornamen darstellen.<sup>14</sup> Wenn nun in einer Familie zu dieser Zeit solche Namen bei Töchtern durch Inversion an der Stelle des Cognomens plaziert und so als Cognomina auch empfunden wurden, war es folgerichtig, daß man auch die Söhne mit einem Cognomen versehen wollte.

Diese Tatsache hat weitreichende Konsequenzen für die weitere Entwicklung des römischen Namensystems gehabt,<sup>15</sup> denn mit der Verlegung des Individualnamen vom Praenomen zum Cognomen wurden die ersten Samen für den Untergang des ersteren gesät. Bis ans Ende der republikanischen Zeit war die Verwendung des Cognomens in der Namengebung der Plebs fakultativ gewesen, und von ihm war nur wenig Gebrauch gemacht worden. Aber dann trat plötzlich eine Wende ein:

<sup>13</sup> Vgl. Solin, Heikki: „Republican Capua“, in: Heikki Solin / Mika Kajava (Hgg.): *Roman Eastern Policy and Other Studies in Roman History. Proceedings of a Colloquium at Tvärminne 2-3 October 1987*, Helsinki 1990, S. 151-162 und Ders. (wie Anm. 11), S. 181-183.

<sup>14</sup> Vgl. Kajanto, Iiro: „On the First Appearance of Women's Cognomina“, in: *Akten des VI. Internationalen Kongresses für griechische und lateinische Epigraphik, München 1972*, München 1973, S. 402-404.

<sup>15</sup> Vgl. dazu Salomies (wie Anm. 10), S. 299ff.; Solin (wie Anm. 11), S. 162f.

Der Übergang vom persönlichen Praenomen zum persönlichen Cognomen, der für die ganze spätere Entwicklung des römischen Namensystems von entscheidender Bedeutung werden wird, findet beim gemeinen Volk explosionsartig in der Übergangsperiode von der Republik zur Kaiserzeit statt, als sich ein Boom in der Aneignung des persönlichen Cognomens entwickelt. Seit der frühaugusteischen Zeit ist das Cognomen ein fester Bestandteil des Namen der römischen Plebs.<sup>16</sup> Auch wenn so die Stellung des Praenomens durch das Cognomen als Individualname aufgelöst wurde, bedeutet das jedoch durchaus nicht, daß die Verwendung der Praenomina sofort drastisch abgenommen hätte. Im Gegenteil, das Praenomen behauptet noch lange seine Stellung, und seine Verwendung oder Nichtverwendung hängt von vielfältigen Ursachen ab: von der Quellengattung und den unterschiedlichen Textsorten, von der Stellung des Namenträgers in der Urkunde, von seinem sozialen Status usw. Man kann z. B. beobachten, daß in Grabinschriften der Prinzipatszeit das Praenomen leichter im Namen des Errichters als in dem des Verstorbenen wegfiel, was etwa darin zum Ausdruck kommt, daß dieselbe Person, je nach der Textsorte, entweder mit oder ohne Praenomen erscheinen kann.<sup>17</sup> Und je informeller die Inschriftengattung ist, desto leichter konnte das Praenomen, das die Person offiziell immerhin trug, weggelassen werden, von den Freiheiten nicht zu reden, die sich römische Autoren in dieser Hinsicht genommen haben; etwa Plinius der Jüngere verwendete zur Bezeichnung einer Person nur den Gentilnamen und das Cognomen (oder auch das bloße Cognomen).<sup>18</sup> Es ist auch wichtig zu notieren, daß diese Entwicklung vom persönlichen Praenomen zum persönlichen Cognomen allmählich auch in der Oberklasse vollzogen wurde, als anstelle der ausgestorbenen alten Adelsfamilien mehr und mehr neue Senatorenschichten aus den Provinzen traten. So trug die allmähliche Zunahme der Provinzialen im Senat ihren Teil dazu bei, daß in einer Senatorenfamilie der Prinzipatszeit mehr und mehr nur ein Praenomen in Gebrauch war. Die drei Brüder vom Ende des 2. Jh. n. Chr. Q. Tineius Rufus, Q. Tineius Sacerdos und Q. Tineius Clemens (Konsuln 182, 192, 195) haben alle dasselbe Praenomen, aber verschiedene, d. h. persönliche Cognomina, was schon längst eine Regel geworden war.

Was die späteren Perioden angeht, sieht man leicht, daß die römische Aristokratie sich der Praenomina bis tief in die christlichen Jahrhunderte der Antike be-

<sup>16</sup> In der älteren Forschung hat man die Einbürgerung des Cognomens in der Namengebung der Plebs in eine etwas spätere Zeit datiert, so z. B. Wilhelm Schulze in seinem klassischen Werk *Zur Geschichte lateinischer Eigennamen* vom Jahre 1904, S. 496 und sonst (so auch das vielzitierte und vielgebrauchte, aber sehr dürftige Werk von Thylander, Hilding: *Etude sur l'épigraphie latine*, Lund 1952, S. 99ff). Aber die eingehenden, auch statistisch fundierten Untersuchungen von Salomies in seiner Monographie zu den römischen Vornamen (wie Anm. 10) haben gezeigt, daß dieser große Bruch in der Übergangszeit von der Republik zur Kaiserzeit eingeleitet wurde. Vgl. auch Solin (wie Anm. 11).

<sup>17</sup> Dazu vgl. Solin (wie Anm. 9), S. 118-120.

<sup>18</sup> Vgl. Instinsky, Hans Ulrich: *Formalien im Briefwechsel des Plinius mit Kaiser Trajan* (Abh. Akad. Mainz 1969/12), Wiesbaden 1970. Das Praenomen erscheint bei Plinius nur, wenn er über Bürgerrechtsverleihungen berichtet, sonst aber sehr selten. - Vgl. auch Vidman, Ladislav: „Die Namengebung bei Plinius dem Jüngeren“, in: *Klio* 69 (1981) S. 585-595 (kennt Instinsky nicht).

dienen konnte, lange nachdem die Nennung des Praenomens in offiziellen Urkunden nicht mehr verlangt wurde. Auch wenn nach der diokletianischen Zeit der offizielle Gebrauch des Praenomens aufgegeben wurde, bedienten sich römische Senatoren noch öfters im vierten und sogar im fünften Jahrhundert der Vornamen. Der letzte Römer, von dem wir wissen, daß er ein Praenomen hatte, ist Q. Aurelius Memmius Symmachus, Konsul 485 n. Chr. Da alles Wesentliche zu Verbreitung und Entwicklung des römischen Praenomens in der für die Erforschung des ganzen römischen Namenwesens grundlegenden Monographie von Salomies über das Praenomen vorgetragen ist,<sup>19</sup> werde ich dabei nicht länger verweilen.

Ein wichtiger Grund für das Verschwinden der Praenomina war also, daß sie hinsichtlich der zentralen Aufgabe der Namen, der identifikatorischen Funktion, entbehrlich geworden waren. Seit den immer häufiger werdenden Bürgerrechtsverleihungen und massenhaft eintretenden Freilassungen vor allem kaiserlicher Sklaven wurde die schon an sich geringe Zahl der gebräuchlichen Praenomina noch weiter eingeeengt. Wenn während des Prinzipats die Großzahl der freien Bevölkerung des Römischen Reiches aus C. Iulii, Ti. Claudii, T. Flavii, M. Ulpii, P. oder T. Aelii, M. Aurelii oder auch M. Valerii bestand, versteht man, wie drastisch die Bedeutung der Vornamen abnahm, wenn man noch bedenkt, daß auch in allen restlichen römischen Familien schlechthin nur dieselben wenig zahlreichen Praenomina wiederkehrten; außer den hier oben registrierten kaiserlichen Vornamen waren im üblichen Gebrauch nur *Lucius* und *Quintus* geblieben.<sup>20</sup> Der letzte Nagel zum Sarg des Praenomens war die *Constitutio Antoniniana* vom Jahre 212 n. Chr., die eine gewaltige Ausbreitung eines einzigen Vornamens, nämlich *Marcus*, zur Folge hatte. Wenn von jetzt an ein gut Teil der freien Bevölkerung des Reiches Marci Aurelii waren, wurde das Praenomen – und mutatis mutandis auch der Gentilname – mehr und mehr entbehrlich, auch wenn andererseits in Gegenden, in denen man es sich vielleicht nicht vorstellen würde, der Gebrauch der zwei ersten Bestandteile des neuen Namens seitens der Neubürger sich zäh behaupten konnte, wie man etwa an kleinasiatischen Inschriften sieht, in denen es durch das ganze 3. Jh. von Leuten namens *Μάρκος Αύρήλιος* wimmelt.

Teilweise dieselben Gründe haben zum allmählichen Verschwinden des zweiten Bestandteiles des römischen Namen, des Gentiliciums, geführt. Wenn in der vorgerückten Prinzipatszeit ein Gutteil der Bevölkerung aus Iulii, Claudii, Flavii, Aelii, Aurelii oder etwa – um einen nichtkaiserlichen Gentilnamen zu nennen – Valerii bestand, bedeutet dies, daß auch sie im Begriff waren, ihre identifikatorische Funktion einzubüßen. Das Verschwinden des Gentilnamens ist aber viel langsamer vor sich gegangen als das Verschwinden des Praenomens, und zwar vornehmlich aus zwei Gründen. Zum ersten handelt es sich um keinen Individualnamen, sondern um eine Bezeichnung der Zugehörigkeit der Person zu einem Großverband, zu einer Gens; und während das Praenomen einfach überflüssig geworden war, verhielt

<sup>19</sup> Salomies (wie Anm. 10).

<sup>20</sup> Aber auch *Lucius* war ein "kaiserlicher" Vorname. Freigelassene des L. Aelius Caesar lassen sich in Inschriften belegen.

es sich beim Gentilnamen nicht so, der immerhin in der Hinsicht ein zentraler Bestandteil des römischen Namens war, als er den Namenträger sowohl als Mitglied einer Gens wie auch als römischen Bürger qualifizierte. Freilich war er seit jeher kein Rufname gewesen, war also zur näheren Identifizierung des Namenträgers unzureichend (dies wurde besonders akut, nachdem die kaiserlichen Gentilnamen unter der römischen Bevölkerung die Oberhand gewonnen hatten und so die Zahl der üblicherweise gebrauchten Gentilnamen drastisch abzunehmen begann); aber solange es aus etwa administrativen Zwecken von Belang war, die Zugehörigkeit zu einer gens, die ja bestehen blieben, auszudrücken, hat man den Gentilnamen in Gebrauch gelassen, auch wenn seine identifikatorische Funktion, besonders nach 212 n. Chr., an Bedeutung sehr abgenommen hatte, ganz wie heute ein John Brown durch diese Namensform in verschiedenen Situationen und an vielen Kontaktebenen identifiziert wird, auch wenn er hunderttausende Homonyme neben sich hat. Auch waren viele alte traditionsschwere Gentilnamen durch einen starken Prestigewert beladen, weswegen man auf sie nicht verzichten wollte; ein banaler Vorname besaß einen solchen Prestigewert nicht. Zum zweiten war die Zahl der Gentilnamen viel größer als die der Praenomina, weswegen ihre Ausrottung mehr Zeit in Anspruch nahm. Wann und wie ist aber das Verschwinden des Gentilnamen vor sich gegangen?

Hier müssen wir, ganz wie beim Vornamen, zuerst zwischen dem faktischen Verschwinden des Gentilnamen und seiner fakultativen Auslassung unterscheiden. Es scheint, als sei das Gentilicium im Namen freier Bürger während der Kaiserzeit nicht selten ausgelassen worden; davon gibt es einige Anzeichen in der epigraphischen Überlieferung, wenn ein und dieselbe Person in Inschriften entweder mit oder ohne Gentile erscheint; typisch ist der Fall, daß der Verstorbene zwar in seiner eigenen Grabinschrift mit dem vollständigen Namen angeführt wird, während er in einer von ihm selbst errichteten Inschrift sich ohne Gentile (und, natürlich, Praenomen) nennt.<sup>21</sup> Eine Schwierigkeit besteht darin, daß aus einer Namenform mit dem bloßen Cognomen in Inschriften der Prinzipatszeit der juristische Status des Namenträgers ohne zusätzliche Indizien nicht immer mit Sicherheit eruiert werden kann. Unzählig sind auch die Passagen in der römischen Literatur, in denen römische Bürger mit dem bloßen Cognomen angeführt werden. Was wir aber wissen, ist, daß der Gentilname sicher bis zum vierten Jahrhundert n. Chr., ja noch länger offiziell als Merkmal eines Bürgers und als Beweis der Zugehörigkeit zur fraglichen Gens in Gebrauch blieb. Aber zu verschiedenen Anlässen konnte er weggelassen werden, was natürlich dazu beitrug, daß er als überflüssig empfunden wurde. Und dann im vierten Jahrhundert hörte die offizielle Kontrolle der Nomenklatur derart auf, daß der Gentilname in weiten Kreisen der Bevölkerung einfach als ein völlig fakultatives Element empfunden und folglich weggelassen wurde und dann verschwand. Es war auch für die kaiserliche Bürokratie des spätrömischen Staates ausreichend, den Adressaten einer kaiserlichen Verfügung mit seinem Individualnamen anzureden, der also zu identifikatorischen Zwecken in diesem Fall genügte.

<sup>21</sup> Vgl. Solin (wie Anm. 9), S. 114-118.

Man kann wohl sagen, daß die Einstellung der Römer zum Gentilnamen und zu seiner Bedeutung innerhalb der Namenform in der späteren Kaiserzeit im ganzen in etwa dieselbe wurde wie die zum Praenomen, nur hat dieses seine Bedeutung viel schneller und drastischer verloren.

Nun aber zum realen Verschwinden des Gentilnamen. Wenn der Schein nicht trügt, ist die große Scheidelinie in der konstantinischen Zeit zu suchen; diesen Eindruck bekommt man aus stadtrömischen altchristlichen Inschriften. Kajanto hat aus ihnen errechnet, daß vor 313 n. Chr. von allen in den Inschriften erwähnten Männern 57,5 % und 50 % von Frauen das bloße Cognomen trugen, während der entsprechende Prozentsatz für die Jahre 313-410 n. Chr. für Männer 89,4 % und für Frauen 89,1 %, für die Jahre 410-500 n. Chr. für die Männer 95,3 % und für die Frauen 96,5 %, und endlich für die Jahre 500-600 n. Chr. für die Männer 96,3 % und für die Frauen ca. 98 % beträgt.<sup>22</sup> Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache, und das von ihnen gebotene Bild wird noch dadurch erhärtet, daß sich in dem vor-konstantinischen Material unter den mit bloßem Cognomen Angeführten noch Sklaven finden, während eine größere Präsenz von Sklaven (oder gegebenenfalls Peregrinen) in dem nachkonstantinischen Material sehr unwahrscheinlich ist. Es wäre z. B. unvorstellbar, daß die über Hundert Mitglieder des *corpus tabernariorum*, die in einem auf zwischen 402 und 408 n. Chr. datierbaren Edikt (CIL VI 9920) mit dem bloßen Cognomen genannt werden, allesamt Sklaven gewesen wären.

Dasselbe Bild ergibt sich auch sonst aus christlichen Inschriften im römischen Reich, oder genauer ausgedrückt, der Prozentsatz der mit Gentilnamen und Cognomen angeführten Personen ist noch geringer, was wohl auf zwei Ursachen zurückzuführen ist: Zum ersten darauf, daß die christlichen Inschriften in Provinzen, in denen die Einnamigkeit noch stärker herrscht (ich beziehe mich hier zunächst auf Trier, Salona und Afrika, wo mir genaue Zahlen vorliegen),<sup>23</sup> durchschnittlich späteren Datums sind als in Rom; zum zweiten auf den Einfluß der provinziellen Namengebungsgewohnheiten, da in den Provinzen die Gentilnamen als Importware nicht so fest in der Nomenklatur verankert waren wie in Rom. Ich kenne nur zwei Ausnahmen zu dieser Regel des Gebrauches bloß eines Namens. Die eine ist die afrikanische Stadt Altava, wo aus einem uns nicht zu ermittelnden Grund in christli-

<sup>22</sup> Kajanto, Iiro: „The Emergence of the Late Single Name System“, in: *L'onomastique latine*, Paris 1977, S. 421-430. Kajantos Zahlen basieren auf den ersten sechs Bänden der *Inscriptiones christianae urbis Romae*, aber der Zuwachs aus den inzwischen publizierten Bänden VII-X dürfte das Gesamtbild nicht wesentlich ändern. Vgl. ferner Kajanto: *Onomastic Studies in the Early Christian Inscriptions of Rome and Carthage* (Acta IRF 2, 1), Helsinki 1963; Ders.: „The Disappearance of Classical Nomenclature in the Merovingian Period“, in: *Classica et Mediaevalia Fr. Blatt septuagenario dedicata*, Kopenhagen 1973, S. 383-395; Ders.: „Onomastica romana alle soglie del medioevo“, in: Dieter Kremer (Hg.): *Dictionnaire historique des noms de famille romans, Actes du I<sup>er</sup> colloque Trèves 10-13 décembre 1987*, Tübingen 1990, S. 59-66; Ders.: „Roman Nomenclature During the Late Empire“, in: Ivan Di Stefano Manzella (Hg.): *Le iscrizioni dei cristiani in Vaticano. Materiali e contributi scientifici per una mostra epigrafica, Inscriptiones Sanctae Sedis 2*, Città del Vaticano 1997, S. 103-111.

<sup>23</sup> Die Zahlen bei Kajanto, Emergence (wie Anm. 22), S. 424.

chen Inschriften bis ins siebte Jahrhundert der Gebrauch des Gentilnamen überwog.<sup>24</sup> Die zweite kommt aus Abellinum in Kampanien, dessen lokale Aristokratie sich, nach dem Zeugnis der bis Mitte des sechsten Jahrhunderts n. Chr. reichenden Inschriften, der Gentilnamen bediente.<sup>25</sup> Und was die Reichsaristokratie betrifft, lebt in ihrer Namengebung der Gentilname, ganz wie das Praenomen, bis tief in die Zeit des christlichen Imperiums fort. Während aber das letzte Zeugnis vom Gebrauch des Praenomens dem Konsul von 485 n. Chr. gehört (s. oben), bleibt der Gentilname in der Reichsaristokratie und gelegentlich auch in der lokalen Führungsschicht oder in der lokalen Bevölkerung überhaupt bis ins sechste, sogar siebte Jahrhundert in Gebrauch. Aus dem Fall Altava, wo also Gentilnamen noch im siebten Jahrhundert n. Chr. anzutreffen sind, dürfen freilich keine verallgemeinernden Schlüsse gezogen werden. Sicher können die in dieser – hinsichtlich des hier besprochenen Namensgebrauches gänzlich isolierten – afrikanischen Stadt praktizierten onomastischen Gewohnheiten nicht mit der Entwicklung des onomastischen Systems im Westen Europas während der Zeit des ausgehenden Altertums und des Frühmittelalters in Verbindung gebracht werden. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß vielerorts in der spätrömischen, auch lokalen Aristokratie die Verwendung des Gentilnamen sich doch bis ans Ende des Altertums behauptete.

Die Gründe für das Verschwinden des Gentilnamen sind also, ganz wie beim Praenomen, zunächst rein onomastischer Natur, indem dieser Namenbestandteil an Bedeutung zu verlieren begonnen hatte. Er wurde während des späten Prinzipats und des Dominats mehr und mehr entbehrlich, was die zentrale Aufgabe der Namen, ihre identifikatorische Funktion angeht. Zuerst in Grabinschriften und anderen Urkunden weggelassen, gerade weil man es als überflüssig empfand, verschwanden sie dann in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts aus der normalen Nomenklatur römischer Bürger. Die wenigen oben angeführten Überbleibsel dürften dieses allgemeine Bild nicht erschüttern. Ein weiterer onomastischer Faktor muß noch erwähnt werden, und das ist die Polyonymie, die im Prinzipat ihrerseits zur Verdunklung der Bedeutung des Gentilnamen beitrug. Die ersten Keime dazu liegen in den Adoptionen der frühesten Kaiserzeit, als die Grenze zwischen Gentile und Cognomen verdunkelt wurde (z. B. nannte sich der Caesarmörder M. Iunius Brutus aufgrund der Adoption *Q. Caepio Brutus*, benutzte also anstelle eines Gentils zwei Cognomina, oder genauer ausgedrückt, *Caepio* wurde durch diese Verlegung zu einem Gentilnamen).<sup>26</sup> Während des fortgeschrittenen Prinzipats wurde die Polyonymie in senatorischer Namengebung immer häufiger (das Phänomen war aber auch in anderen Schichten nicht unbekannt),<sup>27</sup> und dies muß für seinen Teil dazu beigetragen haben, daß die wahre Bedeutung und Funktion des Gentilnamen

<sup>24</sup> Dieser Fall ist herangezogen von Kajanto, *Emergence* (wie Anm. 22), S. 425.

<sup>25</sup> Vgl. Solin, Heikki: „Le iscrizioni paleocristiane di Avellino“, in: *Epigrafia romana in area adriatica. IX<sup>e</sup> rencontre franco-italienne sur l'épigraphie du monde romain (Macerata 10-11 novembre 1995)*, Pisa / Rom 1998, S. 471-484.

<sup>26</sup> Zu solchen Namen vgl. den glänzenden Aufsatz von Syme, Ronald: „Imperator Caesar“, in: *Historia* 7 (1958) S. 172-188.

<sup>27</sup> Dazu, außer zahlreichen Einzelstudien, jetzt zusammenfassend Salomies, Olli: *Adoptive and Polyonymous Nomenclature in the Roman Empire*, Helsinki 1992.

als Distinktion des römischen Bürgers im allgemeinen Bewußtsein verdunkelt wurde. Was wiederum die spätantike Polyonomie betrifft, die ein charakteristischer Zug der römischen Aristokratie (nicht aber der neuen aus den Provinzen stammenden Führungsschichten) war, so gilt als ein Prinzip, daß eine Person bei aller Namensvielfalt durch einen einzigen, sog. 'diakritischen' Namen identifizierbar sein mußte.<sup>28</sup> Dieser diakritische Name nahm in der Regel die letzte Stelle in der Namenssequenz eines Polyonymen ein,<sup>29</sup> und es war dieser Name, der im amtlichen Sprachgebrauch wie in den Rechtsquellen verwendet wurde.

Daneben müssen wir auch mit vielerlei anderen, auch extraonomastischen Gründen rechnen. Nicht freilich so sehr ideologischer Natur: So ist es unwahrscheinlich, daß der Anspruch auf Gleichwertigkeit der Christen auch in der Namensgebung eine nivellierende Auswirkung gehabt hätte;<sup>30</sup> ebenso unwahrscheinlich ist, daß die Einnamigkeit eine Folge der Nivellierung des politisch-sozialen Prestiges (nachdem alle freien Einwohner des Reiches die Dreinamigkeit offiziell erlangt hatten), also des Verfalls des Wertes des römischen Bürgerrechts gewesen wäre.<sup>31</sup> Wichtiger sind allgemeine historisch-demographische Gesichtspunkte: Der Einfluß der Namensgebung und der Namenpraxis in der östlichen Mittelmeerwelt, wo ja von Hause aus die Einnamigkeit herrschte (andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß die Griechen und Orientalen von Zeit zu Zeit auch sehr gerne die Dreinamigkeit in ihren Inschriften zum Ausdruck brachten); besonders ist dabei des Christentums zu gedenken, denn die Vertreter des frühen Christentums und auch die späteren Kirchenväter empfanden die Einnamigkeit als etwas ganz Natürliches (das klassische Beispiel ist der Apostel Paulus, über dessen Gentilnamen wir nur vage Vermutungen anstellen können). Auch das Judentum, dessen Erbe das Christentum war, kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden.<sup>32</sup> Andererseits muß man aber berücksichtigen, daß die Mitglieder der christlichen Gemeinde in Rom in etwa ähnliche Namengebräuche hatten wie die übrigen, wie oben dargelegt wurde. Ein weiterer Faktor, der zur Verbreitung der Einnamigkeit beigetragen haben mag, ist der Einfluß der sog. Barbaren im Leben im Westen des Reiches, Vertreter des Militärs wie hohe Staatsbeamte, die der Regel nach nur einen Namen führten, sieht man von dem zum Rangtitel gewordenen Element *Flavius* ab. In denselben Zusammenhang gehören auch die Kaiser, die seit dem 4. Jh. auch offiziell nur einen Namen führten (sieht man wieder von *Flavius* ab).<sup>33</sup> Diese zwei letztgenannten Faktoren dürften für die römische Namensgebung traditionsbildend geworden sein.

<sup>28</sup> Vgl. dazu den wichtigen Aufsatz von Cameron, Alan: „Polyonymy in the Late Roman Aristocracy: The Case of Petronius Probus“, in: *JRS* 75 (1985) S. 164-182; Castritius (wie Anm. 1), S. 34f.

<sup>29</sup> Nach dem letzten Namen werden die Personen in der *Prosopography of the Later Roman Empire* geordnet, anders als in der *Prosopographia Imperii Romani*, wo die Personen nach dem Gentilnamen geordnet werden.

<sup>30</sup> Gut in diesem Punkt Kajanto, Emergence (wie Anm. 22), S. 425f.

<sup>31</sup> So Kajanto, Onomastica (wie Anm. 22), S. 65; Ders., Roman Nomenclature (wie Anm. 22), S. 104.

<sup>32</sup> Diese Motive sind von Castritius (wie Anm. 1), S. 36f. herangezogen worden.

<sup>33</sup> Gut in diesem Punkt Castritius (wie Anm. 1), S. 37f.

Ehe wir einen Blick auf den Inhalt der spätantiken Namen und auf die nähere Struktur der Namengebung werfen, müssen wir einige in der Kaiserzeit in Gebrauch gekommene Bestandteile des römischen Namen betrachten. Als das Praenomen überflüssig wurde und so dem Untergang entgegenging, und auch den Gentilnamen ein ähnliches Schicksal ereilte, hat man zum Ersatz einige neue Benennungsformen eingeführt. Sieht man von der auch in der Prinzipatszeit florierenden Polyonymie ab, die ein charakteristischer Zug des senatorischen Namenwesens war, ist hier vor allem der Supernomina und Signa zu gedenken.<sup>34</sup> Die Supernomina, die eine Art Cognomina darstellen, können grob in drei Gruppen eingeteilt werden:

- a) die sog. Agnomina (so nennt sie Kajanto; sie werden auch Supernomina *tout court* genannt), die dem übrigen Namen durch *qui et / quae et* oder *sive* o. ä., in griechischen Texten durch *ὁ καί, ἡ καί* o.ä. angehängt wurden;<sup>35</sup> es handelt sich um eine aus dem griechischen Osten (dort seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. belegt, vor allem in Ägypten und Syrien) herrührende Gewohnheit, die sich im Westen seit Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Chr. verbreitete (einzelne Vorläufer lassen sich schon seit julisch-claudischer Zeit belegen).<sup>36</sup> Diese Gewohnheit war charakteristisch für die niedrigeren Gesellschaftsschichten. Von ihr wurde in der Namengebung der Oberklasse kaum Gebrauch gemacht. Beispiel CIL VI 22945 aus Rom: *Νείκη ἡ καὶ Γοργονία, Niceni quae et Gorgonia*. Diese Art von Supernomen war ein rein fakultativer Bestandteil des römischen Namens und kann nicht als Ersatz von etwas angesehen werden, da ja zu der Zeit, da dieser Typ in Rom in Gebrauch kam, der Gentilname noch üblich gebraucht wurde. Das Agnomen wird bis zum Ausgang des Altertums gebraucht, und hier, in den späten Belegen, kann man einen Ersatz für die schon verschwundenen Namenenteile sehen. Warum wurde es dann gebraucht? Einige Motive können wir durchschauen. Zum ersten konnte es als weiteres Erkennungsmerkmal sehr populären Cognomina angehängt werden; ein gutes Beispiel ist das oben zitierte *Niceni quae et Gorgonia*, da *Nice* zu den beliebtesten Cognomina in Rom gehörte. Zum zweiten konnte sich ein mit einem barbarischen Namen versehener Sklave oder Peregriner durch Ingebrauchnahme eines lateinischen oder griechischen Supernomens für die Mitwelt verständlicher machen; Beispiel Graff. Pal. I 177: *Primus qui et Iugurtha*, ein römischer, aus Afrika stammender Sklave. Oft scheinen aber überhaupt keine durchschaubaren Gründe vorzuliegen. Zeitweise haben die Namengeber mit der Bedeutung gespielt, wenn z. B. das

<sup>34</sup> Vgl. Kajanto, Iiro: *Supernomina. A Study in Latin Epigraphy*, Helsinki 1966.

<sup>35</sup> Zu den von Kajanto aufgezählten Ausdrücken kommt hinzu *quis dicibatur* AE 1982, 384.

<sup>36</sup> Der älteste mir bekannte Beleg (von Kajanto vernachlässigt) ist CIL IX 41 aus der Zeit des Augustus oder Tiberius (zur Datierung s. Panciera, Silvio: „Gli schiavi nelle flotte augustee“, in: *Atti del Convegno Internazionale di Studi sulle Antichità di Classe (Ravenna, 14-17 ottobre 1967)*, Faenza 1968, S. 318, der einem Orientalen gehört, also kein echtes römisches Zeugnis darstellt.

Agnomen eine Übersetzung des Cognomens darstellt, der Typ *Eros qui et Amor*.<sup>37</sup>

- b) die sog. eigentlichen Signa, dem Namen mittels des Wortes *signo* angehängt, meistens im Genetiv oder Nominativ, ausnahmsweise im Dativ. Sie kamen gegen Ende des 2. Jh. n. Chr. in Gebrauch und sind auch für niedrigere Schichten charakteristisch. Beispiel CIL VIII 4411 (Numidien) *Virrullius Hilarus signo Concordius*. Eigentlich macht dieser Typ nur eine Unterabteilung der Agnomina aus, vgl. z. B. CIL VI 13213 *M. Aur(elius) Sabinus cui fuit et signum Vagulus*.
- c) die sog. getrennten Signa (von Kajanto 'detached signa' genannt), seit Ende des 2. Jh. n. Chr. aus den griechischen Akklamationen abgeleitet, meistens neue Prägungen auf *-ius*. Das Signum steht von dem Haupttext der Inschrift getrennt, entweder oberhalb oder unterhalb, seltener in einer anderen Position. Beispiel CIL VI 1507 *L. Ranius Optatus c(larissimus) v(ir)*, mit *Aconti* (Genetiv oder Vokativ) über dem Text eingehauen. Getrennte Signa kommen vor allem bei der spätantiken Aristokratie vor. Es ist nicht immer leicht, die Funktion dieser als getrennte Signa genannten Elemente zu verstehen, und für ihre Interpretation bleibt noch viel zu tun übrig. Man kann sogar zweifeln, ob es sich immer um Namenbestandteile handelt, die den Verstorbenen in einer Grabinschrift persönlich charakterisiert. Ich nehme ein Beispiel: In CIL VI 1623 und 21334 sind dieselben „Signa“ *Meropi* und *Helladi* oberhalb des eigentlichen Inschrifttextes mit kleineren Lettern eingehauen. Die Verstorbenen sind in beiden Fällen verschieden (mutmaßlich Bruder und Schwester), während die Errichter dieselben sind;<sup>38</sup> so drängt sich der Gedanke auf, die Benennungen seien gar nicht persönlich gemeint, denn man vermag sich nicht leicht vorzustellen, wie hier eigentliche Namensglieder vorliegen könnten.<sup>39</sup> Ob es sich um irgendein Emblem der Familie handelt? Ein weiteres, etwas andersartiges Beispiel bietet CIL VI 22628, Grabinschrift einer Mummeia Pducea mit *Innocenti have* unter dem Haupttext. Charakterisiert das wirklich näher die Verstorbene oder handelt es sich um eine Art Epitheton oder liegt sogar der Name eines Grabvereins vor? (über dieses Phänomen referiert Kajanto). Wie dem auch mit diesen und anderen Fällen sei, sie sind anfangs reine Zusatzelemente gewesen, konnten aber mit der Zeit eigentliche Namen der Person oder der Familie werden; in der Tat sind manche bekannte Bildungen der spätantiken Namengebung auf diese Weise zutage gekommen. Ferner sind einige populäre spätantike Namen aus Signa entstanden; ein gutes Beispiel dafür ist *Gregorius*, abgeleitet aus der griechischen Akklamation *γρηγόρει* (Imperativ 2. Sing.: ‚wache!‘), als reines Cognomen so

<sup>37</sup> Vgl. Kajanto (wie Anm. 34), S. 32f.; Solin, Heikki: *Namenpaare. Eine Studie zur römischen Namengebung*, Helsinki 1990, S. 31.

<sup>38</sup> Dieselben zwei *nutritores lactanei* erscheinen nochmals als Errichter in der Grabinschrift einer dritten Person (CIL VI 1424), in der diesmal das doppelte Signum in der Form *Glaucopei Veneri* über dem eigentlichen Text eingehauen ist.

<sup>39</sup> Die Erklärung von Kajanto: *Supernomina* (wie Anm. 34), S. 75 ist unzureichend.

früh wie gegen Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. belegt.<sup>40</sup> Während die Agnomina und die Signa in die römische Namengebung unter östlichem Einfluß eindringen und so eine Eigenheit der niederen Schichten waren, sind die getrennten Signa, deren Verwendung eine tiefere Kenntnis der griechischen Sprache und Kultur voraussetzt, bei der spätantiken Aristokratie entstanden (einige Vorläufer, die morphologisch betrachtet den Signa entsprechen, lassen sich als Sklavennamen gegen Ende des zweiten Jahrhunderts belegen, wie der oben erwähnte *Gregorius*, hier handelt es sich aber nicht um ein Signum, sondern um ein direkt aus der Akklamation gebildetes Cognomen).

Zu speziell christlichen Namen genügen ein paar Worte.<sup>41</sup> Der Einfluß des Christentums auf die Namengebung war nicht bedeutend vor der Zeit der allerletzten Jahrhunderte der Antike. Explizit christliche Namen kommen nur langsam in Gebrauch seit dem vierten Jahrhundert, aber ein Großteil der in den christlichen Gemeinschaften im Westen gebrauchten Namen war noch stark in der antiken Vorstellungswelt verankert; Namen wie *Aphrodite*, *Eros*, *Hermes*, *Venerius* und andere wurden noch üblich gebraucht. Biblische oder sonst rein christliche Namen wurden populär erst während des ausgehenden Altertums, mit einigen markanten Ausnahmen. Eine der interessantesten ist *Petrus*, ein rein christlicher Name, der seit dem dritten Jahrhundert von den Christen, sowohl im Westen als auch im Osten gebraucht wurde.<sup>42</sup> Aber schon der populäre *Iohannes* wurde modisch erst etwas später, von anderen biblischen Namen nicht zu reden; dasselbe trifft für Namen von Märtyrern zu (Beispiel *Laurentius*, der unter den römischen Christen seit dem vierten Jahrhundert äußerst populär wurde). Ein anderes altes Beispiel eines christlichen Namens ist *Cyriace* mit *Cyriacus*, schon im dritten Jahrhundert in sicher christlichen Urkunden belegt und praktisch ein rein christlicher Name, wenn auch morphologisch als griechischer Name schlechthin möglich. Dieser und andere bei den Christen populäre Namen, die an sich auch in der heidnischen Namengebung gebraucht werden könnten, wie etwa *Agape*, können jedenfalls als christliche Namen eingestuft werden,<sup>43</sup> weil ihr Gebrauch in der heidnischen Namengebung ent-

<sup>40</sup> Vgl. Solin, Heikki: „Note di epigrafia flegrea“, in: *Puteoli* 11 (1987), S. 38-40.

<sup>41</sup> Vgl. etwa die Studien von Kajanto, Iiro: „On the Problem of 'Names of Humility' in Early Christian Epigraphy“, in: *Arctos* 3 (1962) S. 45-53; Ders.: *Onomastic Studies in the Early Christian Inscriptions of Rome and Carthage* (Acta IRF 2, 1), Helsinki 1963; Ders.: „Notes on the Christian Names Deriving from θεός“, in: *Onomata* (Athen) 10 (1986) S. 36-41. Ferner Solin, Heikki: „Benedictus“, in: *BNF* 21 (1986) S. 387-400 (weist nach, daß *Benedictus* weder speziell christlich noch besonders beliebt unter Christen war); Mitterauer, Michael: *Ahnen und Heilige. Namengebung in der europäischen Geschichte*, München 1993 (auch zur altchristlichen Namengebung). Vgl. noch den rezenten enzyklopädischen Artikel „Name/Namengebung“, in: *Theologische Realenzyklopädie* XXIII (1994) S. 743-764 (die Verfasser sind Peter Gerlitz, Jochem Hennigfeld, Rüdiger Liwak, Christian Grethlein, Kristlieb Adloff).

<sup>42</sup> Vgl. Solin, Heikki: „Heidnisch und christlich. Überlegungen zur Frühgeschichte des Personennamens Petrus“, in: Martina Jordan-Ruwe / U. Real (Hgg.): *Bild- und Formensprache der spätantiken Kunst, Hugo Brandenburg zum 65. Geburtstag* (Boreas 17), Münster 1994, S. 223-229.

<sup>43</sup> Kajanto, *Onomastic Studies* (wie Anm. 41), S. 90 und sonst, meint, daß *Cyriacus* und *Agape* sich in heidnischen Inschriften belegen lassen. Aber wenigstens in Rom stammen all die Belege, die nicht sicher christlich sind, jedenfalls aus der vorgerückten Kaiserzeit; teilweise handelt es

weder nichtexistent oder jedenfalls minimal war; christlich wurden sie aufgrund einer christlichen Reinterpretation der Bedeutung ihrer Namenwörter.

Wir brechen hier ab. Am Ende der römischen Namengebung steht die Einnamigkeit, ganz wie an ihrem Anfang in der Morgendämmerung der Geschichte. Damit ist der Kreislauf vollendet. Dann, im Frühmittelalter beginnt das Spiel von neuem. Wieder entstehen Familiennamen, in Italien in Mittelpunkten des städtischen Lebens vom neunten Jahrhundert ab, zuerst in Venedig und Mailand, seit dem zehnten Jahrhundert in Florenz. Diese neuen Familiennamen haben aber mit den römischen Gentilnamen nichts zu tun, sie spiegeln eine neue Welt wider.

---

sich in der Tat um christliche Namenbelege oder aber die zugrundeliegenden Begriffe spiegeln die Vorstellungswelt der späteren Kaiserzeit wider, aus der auch die entsprechenden christlichen Begriffe schöpfen. Ich werde diese Anfangsphase der christlichen Namengebung andernorts näher behandeln.

## Die Gallische Prosopographie 260-527: Erfahrungen und Bemerkungen

MARTIN HEINZELMANN

Im engeren Sinn wird man die Geschichte der wissenschaftlich-systematischen prosopographischen (personengeschichtlichen) Bearbeitung<sup>1</sup> von Spätantike und früherem Mittelalter im Zusammenhang der Entstehung der *Prosopographia Imperii Romani* (PIR) sehen müssen, die auf Theodor Mommsen und dessen Projekt zurückgeht, das im *Corpus Inscriptionum Latinarum* zusammengetragene epigraphische Material zu ergänzen und auszuwerten.<sup>2</sup> Bereits 1902 beschloß die Berliner Akademie, die prosopographische Erfassung bis zur Zeit Justinians voranzutreiben; entsprechende Vorarbeiten Mommsens sind in den beiden Weltkriegen verlorengegangen.<sup>3</sup> Dieses Projekt haben dann aber 1950 und 1951 A. H. M. Jones und Henri-Irénée Marrou wieder aufgenommen, wobei gleichzeitig eine grundsätzliche Aufgabenteilung vereinbart wurde, nach der die Engländer die weltlichen Würdenträger übernahmen, die Franzosen alle Personen geistlichen Standes oder solche mit engem Bezug zur Geschichte des Christentums. Daraus sind inzwischen ein Band *Prosopographie de l'Afrique chrétienne* (303-533)<sup>4</sup> und drei Folgen einer *Prosopography of the Later Roman Empire* (PLRE)<sup>5</sup> erwachsen. Vor allem die beiden er-

---

<sup>1</sup> Zur Vorgeschichte des Begriffs der Prosopographie seit dem 16. Jahrhundert vgl. Werner, Karl Ferdinand: „Problematik und erste Ergebnisse des Forschungsvorhabens ‚PROL‘ (Prosopographia Regnorum Orbis Latini)“, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 57 (1977) S. 69-87, hier S. 69-72.

<sup>2</sup> Vgl. dazu am besten Chantraine, Heinrich: „Ein neues Hilfsmittel zur Erforschung der Spätantike: Die Prosopographie chrétienne du Bas-Empire“ (Prosopographica V), in: *Francia* 11 (1983) S. 697-712, hier S. 697 f. Die 1874 begonnene und in 2. Auflage beim Buchstaben M angekommene PIR endet beim Regierungsantritt Diocletians 284.

<sup>3</sup> Chantraine (wie Anm. 2) S. 698.

<sup>4</sup> *Prosopographie chrétienne du Bas-Empire*. Bd.1: Mandouze, André: *Prosopographie de l'Afrique chrétienne* (303-533). Paris (Editions du CNRS) 1982; dazu die ausführliche Besprechung von Chantraine (wie Anm. 2). Die übliche Abkürzung PAC bezieht sich auf den Einzelband und nicht, wie im Fall von PLRE, auf die Reihe. - Der allzu frühe Tod des Nachfolgers von H.-I. Marrou, Charles Pietri, hat ein rascheres Voranschreiten des Unternehmens behindert, bei dem zur Zeit zwei Bände zur italischen Prosopographie im Druck sind und demnächst erscheinen werden, während die gallischen Bände wohl noch etwas auf sich warten lassen werden.

<sup>5</sup> Jones, A.H.M. / Martindale, J.R. / Morris, J.: *The Prosopography of the Later Roman Empire*, Bd. 1 (A.D. 260-395), Cambridge 1971; Martindale, J.R.: *The Prosopography of the Later Roman Empire*, Bd. 2 (A.D. 395-527), Cambridge 1980; Ders., Bd. 3 (A.D. 527-641), Cambridge 1992, in zwei Teilbänden.

ersten Bände der *PLRE* haben dann in der Fachliteratur ein reiches Echo gefunden,<sup>6</sup> in dessen weiteren Zusammenhang auch die *Gallische Prosopographie 260-527* gehört, die ursprünglich als eine Art Rezension zu den ersten beiden Bänden der englischen Publikation gedacht war. Der ausführliche Beitrag erschien im Rahmen einer *Prosopographica* betitelten Sektion der Zeitschrift *Francia*, deren ursprüngliche Zweckbestimmung war, Ergebnisse eines am Deutschen Historischen Institut in Paris angesiedelten prosopographischen Großprojektes (*PROL*) zu veröffentlichen, das seinerseits in höherem Maß an mittelalterliche personengeschichtliche Projekte anknüpfte als an die genannten althistorischen Unternehmungen.<sup>8</sup>

Der Anlaß für die *Gallische Prosopographie* war aber nun nicht allein die Zusammenstellung einer Liste von Nachträgen zur *PLRE*, sondern auch die Erkenntnis, daß spezifische Belange Galliens in diesem Werk nur unzureichend behandelt wurden. Das gilt sowohl für die Quellenlage als auch für die sozialen Entwicklungen, die gerade in diesem Teil des römischen Reichs seit dem Ende des 4. Jahrhunderts stattgefunden haben. Unter diesen beiden Gesichtspunkten lassen sich auch die folgenden Überlegungen zusammenfassen, in denen entsprechend zunächst die Problematik des in der *Prosopographie* zu berücksichtigenden Personenkreises aufgeworfen wird; anschließend wird auf einige mit Quellen zusammenhängende Fragen einzugehen sein.

Im Bezug auf die in der *Prosopographie* aufzunehmenden Personen war in *PLRE* gegenüber älteren Werken der Fortschritt zu verzeichnen, daß neben den üblicherweise berücksichtigten Kategorien wie den römischen Kaisern und ihren Familien, senatorischen Rangklassen, Militärs mit Einschluß aller Offiziere - auch der barbarischen - bis zu den *agentes in rebus* nun relativ großzügig Rhetoren, Dichter, Professoren und Autoren aufgenommen wurden; in Nachträgen wurde im übrigen zum Teil darüber hinaus auch die Aufnahme stadtbekannter Huren, von prominenten Sportlern (vor allem Ringer und Wagenlenker) und von Personen des Showge-

<sup>6</sup> Eine Zusammenstellung der wichtigsten Rezensionen zu *PLRE* 1 und 2 finden sich bei Heinzelmann (wie Anm. 7) S. 541-543, sowie in Beiträgen von Ralph W. Mathisen: „Fifteen Years of P.L.R.E. - Compliments, Complaints and Caveats“, in: *Medieval Prosopography* 7 (1986) S. 1-37; Ders.: „A Survey of the Significant Addenda to P.L.R.E.“, in: *ibid.* 8 (1987) S. 5-30; Ders.: „Some Hagiographical Addenda to P.L.R.E.“, in: *Historia* 36 (1987) S. 448-461; Ders.: „Forty-Three Missing Patricians“, in: *Byzantinische Forschungen* 15 (1990) S. 87-99. - Vom gleichen Autor vgl. noch: „Episcopal Hierarchy and Tenure in Office in Late Roman Gaul. A Method for Establishing Dates of Ordination“, in: *Francia* 17/1 (1990) S. 125-139, sowie sein Buch *Ecclesiastical Factionalism and Religious Controversy in Fifth-Century Gaul*, Washington 1989 [vgl. dazu meine Rezension in: *Medieval Prosopography* 12-1 (1991) S.129-140].

<sup>7</sup> Heinzelmann, Martin: „Gallische Prosopographie 260-527“ (*Prosopographica* IV), in: *Francia* 10 (1982) S. 531-718; S. 531-543 Problematik und Literatur, S. 544-718 prosopographische Notizen mit zahlreichen Nachträgen zu *PLRE* 1 und 2.

<sup>8</sup> Vgl. Werner (wie Anm. 1) und Ders.: „Personenforschung: Aufgabe und Möglichkeiten“, in: *Mittelalterforschung* (Forschung und Information 29), Berlin 1981, S. 84-92. - Da das nicht zu Ende geführte Projekt *PROL*, das die Periode vom 4.-12. Jh. zum Gegenstand hat, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der gallischen Prosopographie steht (die eher als Vorarbeit für *PROL* gedacht war), ist hier nicht mehr davon die Rede.

werbes gefordert.<sup>9</sup> Prinzipiell zurückgestellt wurden dagegen der christliche Klerus und die Angehörigen der Munizipalaristokratie.<sup>10</sup> Auch wenn die Nichtberücksichtigung des Klerus mit der zu erwartenden späteren Behandlung desselben durch das bereits angesprochene französische Unternehmen begründet wird, ist die vorgenommene grundsätzliche Teilung in eine christliche und eine ‚zivile‘ Prosopographie für eine angemessene historische Sicht der Epoche zweifelsohne ein erhebliches Hindernis, wobei die im afrikanischen Bereich bereits monierten Überschneidungen sicherlich das kleinere Übel darstellen.<sup>11</sup>

Kaum weniger gravierend ist die Weglassung der Munizipalaristokratie in *PLRE*, da sie einer für das gesamte 5. Jahrhundert - und nicht nur für Gallien - charakteristischen Entwicklung nicht Rechnung trägt, in deren Verlauf der Unterschied zwischen Munizipalaristokratie und den senatorischen Rangklassen unterhalb der *illustres* weitgehend verwischt wurde oder zumindest für uns oft kaum erkennbar ist. Dieser Zustand wurde sowohl durch einschneidende Veränderungen in der Zusammensetzung und dem Charakter der städtischen Kurien<sup>12</sup> als auch durch grundsätzliche, neue Entwicklungen bewirkt, die den senatorischen Adel angehen. Beim letzteren setzte sich seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts eine ständig zunehmende Unterscheidung von Trägern senatorischer Ränge nach ihrem jeweiligen Aufenthalt – in der Provinz oder am Hof/ in der Hauptstadt – durch;<sup>13</sup> der Höhepunkt in dieser Entwicklung war dann in den vierziger Jahren des 5. Jahrhunderts erreicht, als *clarissimi* und *spectabiles* an jedwedem Ort des Reichs ihren Aufenthalt wählen konnten und nur die *illustres* allein noch Anrecht auf einen Sitz im römischen Senat hatten.<sup>14</sup> Dem entsprach, daß schon seit 412 allein die höchste der drei senatorischen Rangklassen von den *munera sordida et extraordinaria* ausgenommen war und daß gleichzeitig die Inhaber der beiden unteren Ränge an ihre Heimatkurie angebunden werden konnten;<sup>15</sup> im übrigen war längst schon eine Unterscheidung zwischen ‚echten‘ *senatores* und nominellen (geborenen) *clarissimi*

<sup>9</sup> Vgl. Mathisen: *Fifteen Years* (wie Anm. 6) S. 10, 23.

<sup>10</sup> *PLRE* 1, S. VI.

<sup>11</sup> Chantraine (wie Anm. 2) S. 708; zu einigen Überschneidungen *ibid.* S. 709f; vgl. *PLRE* 3, S. VI: „We again include men of learning, such as lawyers, advocates, doctors, philosophers and writers generally (though not necessarily writers on theology and religion, whose natural home is in the *Prosopographie chrétienne*).“

<sup>12</sup> Eine repräsentative Darstellung zur Entwicklung der Kurien in Gallien im 5./6. Jh. ist sicher ein Forschungsdesiderat; vgl. aber die Entwicklungslinien bei Heinzelmann, M.: „Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern. Die institutionellen Grundlagen“, in: Friedrich Prinz (Hg.): *Herrschaft und Kirche* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), Stuttgart 1988, S.23-82.

<sup>13</sup> Vgl. Chastagnol, André: *Le Sénat romain à l'époque impériale. Recherches sur la composition de l'Assemblée et le statut de ses membres*, Paris 1992, Kap.XVIII: „La fin du Sénat de Rome“.

<sup>14</sup> *Ibid.*, S. 354, u.a. mit Verweis auf *CJust.* XII, 1, 15 (vor 443), „Clarissimis uel spectabilibus universis ad genitale solum uel quolibet alio ... ubi uoluerint commorandi habitandique permittimus facultatem“.

<sup>15</sup> *Ibid.*, S. 351; vgl. auch S. 350 „Ainsi, dès le règne de Théodose, un fossé s'était creusé entre les *illustres* et les sénateurs de rang inférieur“.

deutlich geworden, welche ihrerseits nie eine dem Rang entsprechende Funktion ausgeübt haben.<sup>16</sup>

Auf der anderen Seite hatte auf der Ebene der Civitas im 4. Jahrhundert eine Entwicklung mit erheblicher Differenzierung und Hierarchisierung der Kurialen eingesetzt, in deren Verlauf neben dem jeweiligen Bischof eine kleine Gruppe von *principales* (die früheren *decemprimi*) zusammen mit den *honorati*, d.h. civitasverbundenen, zumindest nominell ‚senatorischen‘ Würdenträgern, die ausschließliche Entscheidungs- und Geschäftsbefugnis an sich ziehen konnten.<sup>17</sup> Diese Principales, die sich von den ‚normalen‘ Kurialen deutlich absetzen,<sup>18</sup> müssen in prosopographischer Hinsicht im gleichen Zusammenhang wie die *clarissimi* behandelt werden, in deren Rang sie oft, spätestens nach Ableistung ihrer Amtszeit, aufstiegen, und mit denen sie auch durch Heirat liiert waren. Eine solche Gleichbehandlung ist umso mehr erforderlich, als die in den Quellen des 5. Jahrhunderts häufig benutzten Termini wie *possessor* oder *civis* keine eindeutige Identifikation mit dem Rangsystem zuläßt, wie es noch im 4. Jahrhundert in Geltung war. In einen gleichen Kontext gehören auch alle Personen, die als - sonst nicht näher identifizierte - Stifter auftreten oder die bei der Erhebung und Verwaltung von Steuern eine größere Rolle gespielt haben.<sup>19</sup>

Zur Gruppe der neuen Munizipalaristokratie, die sich, wie gesagt, aus den Aufsteigern der alten Kurialen und den durch die politischen Entwicklungen des 5. Jahrhunderts vom römischen Senat auf Dauer dissoziierten Senatoren zusammensetzt, gehören zunehmend auch Kleriker; bereits in den spätantiken Kurien hatten ja schon heidnische *sacerdotales* bis weit ins 5. Jahrhundert hinein eine gewichtige Rolle eingenommen.<sup>20</sup> Trotz eindeutiger Nachrichten zur Mitwirkung des Klerus an Geschäften der Kurie<sup>21</sup> erhält sich wohl durch die wissenschaftsgeschichtliche Ver-

<sup>16</sup> Vgl. Anm. 18 mit der dort belegten Unterscheidung von *senatores* und *clarissimi* (dazu auch Chastagnol (wie Anm. 13) S. 351, der aber dem zentralen Phänomen als solchem – Erwerbung eines senatorischen Ranges durch bloße Abstammung – viel zu wenig Beachtung schenkt).

<sup>17</sup> Heinzelmann (wie Anm. 12), besonders S. 37ff.

<sup>18</sup> Vgl. die aufschlußreichen Abstufungen der Strafsätze, die in der Donatistengesetzgebung zu Beginn des 5. Jhs. auftreten: 412 (*CTh.* XVI, 5, 52) zahlen *illustres* 50 Pfd. Gold, *spectabiles* 40, *senatores* 30, *clarissimi* (nominelle Senatoren) 20; es folgen die munizipalen *sacerdotales* mit 30 Pfd., *Principales* 20 und ‚normale‘ Kurialen 5 (ebensoviel wie *negotiatores* und *plebei*). Zwei Jahre später (*CTh.* XVI, 5, 54) werden *senatores* wie *sacerdotales* mit 100 Pfd. Silber belegt, die *decemprimi curiales* (=Principales) mit 50, die *reliqui decuriones* mit 10!

<sup>19</sup> Dazu nun vor allem Durliat, Jean: *Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens* (284–888) (Beihefte der Francia 21), Sigmaringen 1990. - Zu den Stiftern vgl. etwa den von *PLRE* 2 übersehenen Atolus, Stifter von St-Julien in Reims; Heinzelmann (wie Anm. 7) S. 562, wozu noch als weitere Quelle Gregor von Tours, *De virt. s. Juliani* 32 hinzuzufügen ist, wo vom Gründer von St-Julien ohne Namensangabe die Rede ist.

<sup>20</sup> Es ist bezeichnend, daß sich im 6. Jh. Bischöfe noch als Rechtsnachfolger der heidnischen *sacerdotales* ansehen konnten, vgl. Kanon 13 des Konzils von Orléans (ed. Maassen, Friedrich [MGH Concilia 1], Hannover 1893, S. 90) „a tutillae administratione pontifices ... excusatos esse decrevimus, quia, quod lex saeculi etiam paganis sacerdotibus et ministris ante praestiterat, iustum est, ut erga Christianus specialiter conservetur“.

<sup>21</sup> Die Zeugnisse reichen vom *Album von Thamugadi* 365/8, das neben den *sacerdotales* auch elf *clerici* verzeichnet (Chastagnol, André: *L'album municipal de Timgad*. Bonn 1978, S. 33ff.) bis

selbständigkeit der ‚christlichen Prosopographie‘ immer noch die Abneigung, Priester, Diakone, Äbte von Klöstern und Stadtbasiliken, ja sogar Bischöfe in diesen Kreis miteinzubeziehen. Selbst die Akzeptanz einer führenden Rolle des Bischofs bei der Mitgestaltung der städtischen Verwaltung im 5. Jahrhundert, die auf die Umsetzung der neuen, legalen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Kirchenvorsteher zurückgeht, scheint immer noch nicht überall vorhanden zu sein.<sup>22</sup> Im Anschluß an *PLRE* wurden in der *Gallischen Prosopographie* ebenfalls Priester, Diakone und *abbates* nicht aufgenommen, wenn keine weiteren Nachrichten zu ihrer sozialen Einreihung vorlagen; diese Entscheidung konnte in Erwartung einer vollständigeren Prosopographie natürlich nur eine vorläufige Notlösung sein.

Generell hat sich heute freilich durchgesetzt, gerade in Gallien Bischöfe der sozial führenden Schicht zuzurechnen. Dabei sind aber bei weitem noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, das reiche Material an gallischen Bischofsnamen auszuwerten, das zum Teil in Listenform vorliegt, also etwa in Bischofslisten oder in den Unterschriftenlisten der Konzilsakten. In unserer *Gallischen Prosopographie* wurden Bischöfe, von denen außer Namen, Sitz und Chronologie nichts weiter bekannt ist, nur dann als ergänzendes prosopographisch-onomastisches Element mit einbezogen, wenn für den gleichen Namen tatsächlich Träger der Führungsschicht bekannt sind. In einer Studie in den *Mélanges de l'École de Rome* haben wir in anderem Zusammenhang die Bischofslisten der *civitates* der Provinz von Sens systematisch miteinander verglichen; der Vergleich hat dabei erstaunliche Affinitäten zwischen dem Bestand an Namen der verschiedenen Listen aufzeigen können, die

---

zu den fränkischen Formelsammlungen, wo sich nach den *Formulae Andecavenses* (Ende 6. Jh.) in der dortigen Kurie etwa ein *diaconus et amanuensis Andecavis civitate* finden (n° 1) und wo für die Mitglieder die Formel „cum reliquis venerabilibus atque magnificis rei publici viris“ (n° 39), also Kleriker und Laien einbeziehend, erscheint; in Formel 3 von Tours (Mitte 8. Jh.) wird als Haupt der Kurie der *venerabilis vir defensor* (also ein Kleriker) „cum honoratis principalibus suis“ genannt; vgl. Zeumer, Karl (Hg.): *Formulae Merovingici et Karolini aevi* (MGH Formulae) Hannover 1886, S. 4, 14f., 136.

<sup>22</sup> Kritik an Heinzelmann (wie Anm. 12), hat zum Teil meine Position zu dem ansonsten anerkannten Phänomen der ‚Bischofsherrschaft‘ einseitig mit dem Schlagwort der „Delegation (von Staatsgewalt) durch den Kaiser“ charakterisieren wollen, die alternativ einer „von der gegebenen Situation geforderten oder ermöglichten gesellschaftlich-politischen Ausweitung“ der Schutzfunktion der Bischöfe gegenübergestellt wurde (so Anton, Hans Hubert: ‚Bischofsherrschaften‘ und ‚Bischofsstaaten‘ in Spätantike und Frühmittelalter“, in: *Liber amicorum necnon et amicorum für Alfred Heit* (Trierer historische Forschungen 28), Trier 1996, S.461-473, hier S.463). Der zitierte Beitrag wollte aber vielmehr zeigen, daß neben den prosopographisch-sozialen und charismatischen Voraussetzungen der Bischofsherrschaft die deutliche Privilegierung des Klerus und des Kirchenguts, eine Reihe von gesetzlichen Voraussetzungen (Zuständigkeiten des Bischofs bei der Versorgung der Stadt, bei der Steuerveranlagung, bei der Kontrolle von Beamten, ihre Unabhängigkeit gegenüber Staatsbeamten, etc.) erheblich den Weg zur überragenden Rolle der Bischöfe unter den Principales der Civitas geebnet haben, mit denen sie in den Gesetzen zum Teil gemeinsam angesprochen werden. Die fast automatisch aus der legalen Privilegierung resultierende - wenn auch von Civitas zu Civitas sich durchaus unterschiedlich auswirkende - Vormachtstellung von Bischöfen in den Kurien des 5. Jhs. hat natürlich nichts mit einer direkten ‚Delegation‘ von Herrschaft durch den Herrscher an die Bischöfe zu tun, wie dies seit dem 6./7. Jh. in fränkischen *regna* beobachtet werden kann.

offensichtlich auf im Augenblick nicht weiter verifizierbaren prosopographischen Voraussetzungen beruhen.<sup>23</sup>

Solche und vergleichbare Arbeiten bauen freilich auf der Voraussetzung auf, daß in Gallien zumindest im 5. und 6. Jahrhundert die überwiegende Anzahl der Bischöfe aus Familien der Senatsaristokratie kommt, was sich im gleichen Maße für keine andere römische Provinz wahrscheinlich machen läßt.<sup>24</sup> Der Grund für diese Sonderstellung liegt zum Teil bei der relativ begrenzten Anzahl der gallischen Bistümer, zum anderen aber in der politischen Geschichte begründet, die Gallien seit dem 4. Jahrhundert mit Trier, Vienne und Arles drei Kaiserresidenzen bescherte, wozu die Präfekturen sowie die Sitze der Vikare der beiden gallischen Diözesen treten, von den wichtigsten Militärbehörden ganz zu schweigen. Alle genannten Verwaltungen erforderten die Besetzung einer mehr oder minder großen Anzahl von Ämtern und Funktionen,<sup>25</sup> denen vielfach ein senatorischer Rang entsprach, welcher dann in der Form des *Clarissimats* an Familienangehörige und Nachfahren weitergegeben wurde. Damit wurden im familiären Umkreis der betreffenden Amtsträger eine Reihe nomineller *clarissimi* geschaffen, für die es - im Zusammenhang der Veränderungen der römischen Welt im 5. Jahrhundert - keine ausreichenden Chancen für eine Karriere im zivilen oder militärischen Bereich mehr geben konnte, zumal die Verbindung mit dem römischen Senat selbst seit der Mitte des Jahrhunderts praktisch aufgehört hatte. Der Ausweg in eine immer mehr an Prestige zunehmende kirchliche Laufbahn lag dementsprechend nahe. Die im spätantiken Gallien erkennbaren ‚Adelsschübe‘ gehen aber auch auf eine schon seit der Präfektur des Ausonius in den siebziger Jahren des 4. Jahrhunderts nachweisbare Tendenz gallischer Amtsinhaber zurück, eigene Landsleute, Familienangehörige wie Klienten oder *amici*, mit hohen Reichsämtern auszustatten.<sup>26</sup> Diese extrem gallozentrische Bewegung hat sich seit den typisch gallischen Usurpationen vom Beginn des 5. Jahrhunderts so stark durchgesetzt, daß seither praktisch kein Nichtgallier mehr die gallische Präfektur besetzt hat.<sup>27</sup> Die Regierung des auvergnatischen Kaisers Avitus von 455/6 hat entsprechend noch einmal eine ganze Serie neuer Se-

<sup>23</sup> Heinzelmann, Martin: „Prosopographie et recherche de continuité historique: l'exemple des V<sup>e</sup>-VII<sup>e</sup> siècles“, in: *Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Age – Temps Modernes* 100 (1988) S. 227-239, hier S. 232ff. „Une prosopographie à élargir: l'onomastique de l'aristocratie gallo-romaine et les listes épiscopales“.

<sup>24</sup> Vgl. etwa Eck, Werner: „Der Episkopat im spätantiken Africa: Organisatorische Entwicklungen, soziale Herkunft und öffentliche Funktion“, in: *Historische Zeitschrift* 236 (1983) S. 265-295; *ibid.* S. 275 Vergleich mit Gallien, S. 283ff. Vergleich der Dichte der gallischen Bistümer (ca. 120) mit den afrikanischen (ca. 500) und der Auswirkung auf die soziale Zusammensetzung des Episkopats.

<sup>25</sup> Vgl. jetzt Delmaire, Roland: *Les institutions du Bas-Empire romain de Constantin à Justinien. I. Les institutions civiles palatines*, Paris 1995.

<sup>26</sup> Sivan, Hagith: *Ausonius of Bordeaux. Genesis of a Gallic Aristocracy*, London, New York 1993.

<sup>27</sup> *PRLE* 2, S. 1246f. (Fasti). Ausnahmen unter den 23 bekannten Präfekturen von Apollinaris 1 (unter Constantin III.) bis zu Aurelianus/Protadius (473) sind Fl. Albinus und vielleicht Auxiliaris.

natorenfamilien auvergnatischer Herkunft bewirkt, auf die sich Nachfahren bis ins späte 6. Jahrhundert beziehen konnten.<sup>28</sup>

Wieweit dann anschließend etwa die burgundischen Könige, die gleichzeitig als *magistri militum* des Reichs bezeugt sind,<sup>29</sup> zur Konstitution von ‚senatorischem Adel‘ beitragen konnten - wofür sie ja die kaiserliche Approbation benötigten - ist bisher nicht hinterfragt und folglich auch nicht geklärt worden. Bei der relativen Spärlichkeit von prosopographischen Daten für das burgundische Reich ist es allerdings erstaunlich festzustellen, daß die 31 *comites*, die die Edition der *Lex Burgundionum* von 517 unterzeichnet haben, in keiner Prosopographie - auch nicht in *PLRE* - Aufnahme gefunden haben.<sup>30</sup> Ebenfalls fraglich ist die Stellung des senatorischen Adels im Reich der Westgoten, bei denen noch 507 der *vir spectabilis* Anianus das *Breviarium* Alarichs II. signierte.<sup>31</sup> Dagegen ist der für hohe merowingische Amtsträger regelmäßig verwandte *illustris*-Titel wohl nur noch in einem indirekten Zusammenhang mit den spätrömischen Rangklassen zu sehen, selbst wenn Chlodwig in seinem Verhältnis zum Adel des neugegründeten Frankenreichs von der im Jahr 508 erfolgten Bestätigung seiner Stellung als *princeps* durch den Kaiser ausgegangen sein dürfte.<sup>32</sup>

Für die Konstituierung von ‚Adel‘ ist eine Kategorie von Personen von besonderem Interesse, sowohl wegen ihrer Bedeutung für die Formierung der führenden Gruppen in den fränkischen *regna* seit dem 6. Jahrhundert als auch für die methodischen Probleme ihrer prosopographischen Erschließung in den beiden vorausgehenden Jahrhunderten. Es handelt sich um die seit dem 4. Jahrhundert regelmäßig genannten Offiziere barbarischer Herkunft, von denen wir annehmen können, daß es sich zum Teil um die Vorfahren der Herrscherdynastien der Franken, Alamannen, Burgunder und Westgoten gehandelt hat. Trotz der nicht unbeträchtlichen Anzahl von germanischen Reichsangehörigen in der römischen Armee in dieser Zeit ist es bis heute noch nicht möglich, von ihnen eine direkte Verbindungslinie etwa

<sup>28</sup> Vgl. Stroheker, Friedrich: „Die Senatoren bei Gregor von Tours“, in: Ders.: *Germanentum und Spätantike*, Zürich, Stuttgart 1965, S. 192-206.

<sup>29</sup> Vgl. *PLRE* 2, S. 523 (Gundiocus, *MVM per Gallias*), 286 (Chilpericus II, *MVM et patricius*), 524 (Gundobadus I, *MVM, patricius*), 1009 (Sigismundus, *patricius* und sehr wahrscheinlich auch *MVM*).

<sup>30</sup> De Salis, L. R. (Hg.): *Leges Burgundionum* (MGH Leges II/1). Hannover 1892, S. 34. Zur Datierung vgl. Nehlsen, H.: „Lex Burgundionum“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II, 1978, Kol. 1901-1915, hier Kol. 1903.

<sup>31</sup> *PLRE* 2, S. 90 (Anianus 2) wie auch *ibid.* S. 1121 zu dem ebenfalls als *spectabilis* verzeichneten *comes* einer westgotischen Civitas (Timotheus 4), sowie dem Berater von Eurich und Alarich II., Leo, v.sp.! - Damit schwer in Einklang zu bringen ist Chastagnol (wie Anm. 13) S. 369: „... à partir de 476 les souverains barbares de Gaule ont en pratique refusé, contrairement à ceux de l'Italie, de décerner des brevets de clarissimat à des hommes nouveaux pour lesquels ne pouvait plus intervenir un vote de cooptation de la part de l'Assemblée romaine“.

<sup>32</sup> Zum Adel in Chlodwigs Reich zuletzt Werner, Karl Ferdinand: *Naissance de la noblesse*, Paris 1998, S. 270-273; zum *inluster*-Titel zuletzt Bergmann, Werner: „Personennamen und Gruppenzugehörigkeit nach dem Zeugnis der merowingischen Königsurkunden“, in: Dieter Geuenich / Wolfgang Haubrichs / Jörg Jarnut (Hg.): *Nomen et gens*. Berlin, New York 1997, S. 94-105, hier S. 98ff.